

**Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**  
Werftestrasse 1, 6002 Luzern

Bachelor-Arbeit (Modul 382)  
August 2025

## **WENN DIE FINANZIELLE HILFE ZUR HÜRDE WIRD**

Eine qualitative Forschungsarbeit zur Möglichkeit einer  
gesellschaftlichen Teilhabe mit sanktionierter  
wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft

Eingereicht am 6. August 2025

Lara Anna Saladin  
Bachelor of Science in Social Work  
Sozialarbeit, BB 21  
0041 79 487 91 77  
[laraanna.saladin@stud.hslu.ch](mailto:laraanna.saladin@stud.hslu.ch)

Begleit- und Beurteilungsperson:

Silvia Domeniconi Pfister  
*Institut für Sozialarbeit und Recht*  
*Dozentin und Projektleiterin*

**Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Sozialarbeit  
Kurs BB 21

**Lara Anna Saladin**

**WENN DIE FINANZIELLE HILFE ZUR HÜRDE WIRD**

**Eine qualitative Forschungsarbeit zur Möglichkeit einer  
gesellschaftlichen Teilhabe mit sanktionierter wirtschaftlicher  
Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft**

Diese Arbeit wurde am **6. August 2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

---

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-  
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt. Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen Ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und Ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## ABSTRACT

Die gesellschaftliche Teilhabe gehört zu den Grundwerten der Sozialen Arbeit. Diese Bachelor-Arbeit befasst sich mit der Thematik, wie eine gesellschaftliche Teilhabe mit sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe möglich ist. Dafür wird als erster Themenschwerpunkt die wirtschaftliche Sozialhilfe beschrieben und zweitens die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ausformuliert. Dadurch soll die Verbindung zur gesellschaftlichen Teilhabe hergestellt werden. Das Ziel ist, aufzuzeigen, wie finanzielle Hilfe, also die (sanktionierte) wirtschaftliche Sozialhilfe, zur Hürde für die Betroffenen wird. Durch vier leitfadengestützte Interviews mit sozialhilfebeziehenden Personen konnten spannende Erkenntnisse in Bezug auf gesellschaftliche Teilhabe gewonnen werden. Die geführten Interviews wurden anhand der qualitativen zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet, analysiert und in Bezug zur bestehenden Literatur gesetzt. Die Ergebnisse aus der Untersuchung haben gezeigt, dass die Sanktionen die finanzielle Lage der Betroffenen verschlimmern und dadurch die gesellschaftliche Teilhabe eingeschränkt wird. Gefühle der Ohnmacht oder sozialen Isolation sind weitere Folgen davon. Die Sozialhilfebeziehenden, welche von Sanktionen betroffen sind, sind in ihrer selbstbestimmten Lebensführung eingeschränkt. Im Rahmen der Interviews konnten auch die individuell entwickelten Strategien der Betroffenen, um trotz der finanziellen Einschränkungen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, aufgezeigt werden. Aus sozialarbeiterischer Sicht muss der Einsatz von Sanktionen deshalb kritisch betrachtet und geprüft werden.

**Schlüsselbegriffe:** gesellschaftliche Teilhabe, Grundwerte der Sozialen Arbeit, wirtschaftliche Sozialhilfe, Sanktionen, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, soziale Isolation, eingeschränkte selbstbestimmte Lebensführung

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abstract.....</b>	<b>IV</b>
<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>V</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>IX</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>X</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>XI</b>
<b>Dank .....</b>	<b>XII</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Problemstellung.....	2
1.3 Berufs- bzw. Praxisrelevanz .....	3
1.4 Fragestellungen.....	4
1.5 Aufbau der Arbeit .....	4
1.6 Abgrenzung .....	5
<b>2 Wirtschaftliche Sozialhilfe.....</b>	<b>6</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe .....	6
2.1.1 Kantonale Sozialhilfegesetzgebung .....	7
2.1.2 Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe .....	7
2.2 Ziele und Prinzipien der Sozialhilfe .....	8
2.2.1 Leitende Ziele.....	8
2.2.2 Strukturprinzipien.....	9

2.3	Massnahmen im sozialhilferechtlichen Kontext.....	10
2.3.1	Auflagen und Weisungen .....	10
2.3.2	Sanktionen.....	11
<b>3</b>	<b>Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession .....</b>	<b>15</b>
3.1	Die Entwicklung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession .....	15
3.1.1	Was ist eine Profession? .....	15
3.2	Soziale Arbeit im Kontext der Menschenrechte .....	16
3.3	Vom Doppel- zum Tripelmandat.....	16
3.3.1	Die Wissenschaftsbasierung .....	17
3.3.2	Die Ethikbasiierung .....	17
3.4	Systemisches Paradigma Sozialer Arbeit.....	18
3.4.1	Paradigmatische Menschenbilder.....	18
3.4.2	Das Gesellschaftsbild des Systemismus.....	20
3.4.3	Was treibt den Menschen an? – Bedürfnistheorien .....	22
3.4.4	Bedürfnisse und Wünsche .....	22
3.4.5	Elastizität bei der Bedürfnisbefriedigung.....	24
3.4.6	Soziale Probleme im systemischen Verständnis.....	24
3.4.7	Soziale Probleme auf drei Ebenen.....	26
3.5	Berufskodex.....	28
3.6	Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe .....	30
3.6.1	Partizipation .....	30
3.6.2	Teilhabe .....	31

3.6.3	Inklusion.....	32
3.6.4	Integration und Lebensführung .....	33
3.6.5	Der Auftrag der Integration in der Sozialhilfe.....	35
<b>4</b>	<b>Forschungsdesign .....</b>	<b>36</b>
4.1	Forschungsfrage und Forschungsziel.....	36
4.2	Wahl der Forschungsmethode.....	36
4.3	Sampling.....	37
4.4	Datenerhebung.....	40
4.5	Datenaufbereitung.....	41
4.6	Datenauswertung .....	42
<b>5</b>	<b>Forschungsergebnisse .....</b>	<b>45</b>
5.1	Darstellung Ergebnisse .....	45
5.1.1	Individuelle Ausstattungsprobleme .....	45
5.1.2	Interaktions- und Austauschprobleme .....	51
5.1.3	Machtproblematiken und Legitimation.....	56
5.2	Interpretation Ergebnisse .....	60
5.2.1	Auf der Ebene der individuellen Ausstattungsprobleme .....	60
5.2.2	Auf der Ebene der Interaktions- und Austauschprobleme.....	62
5.2.3	Auf der Ebene der Machtproblematiken und Legitimation.....	64
5.3	Beantwortung der Forschungsfrage.....	66
<b>6</b>	<b>Schlussfolgerungen.....</b>	<b>68</b>
6.1	Schlussfolgerungen für die sozialarbeiterische Praxis.....	68

<b>7 Rückblick, Reflexion und Ausblick.....</b>	<b>71</b>
7.1    Rückblick auf Fragestellungen .....	71
7.2    Reflexion des Arbeitsprozesses .....	73
7.3    Ausblick.....	75
<b>8 Literaturverzeichnis.....</b>	<b>76</b>
<b>9 Inhalte generiert mit künstlicher Intelligenz .....</b>	<b>81</b>
<b>10 Anhang .....</b>	<b>82</b>
A.    Interviewleitfaden Sozialhilfebezüger*innen .....	82
B.    Einwilligungserklärung bezüglich Datenschutzes .....	85
C.    Auswertungstabellen Interviews.....	87

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Fragestellungen (eigene Darstellung) .....	4
Abbildung 2: Lebensführungssystem als bio-psycho-soziale Form des menschlichen Überlebens (und der sozio-kulturellen Evolution) (Sommerfeld et al., 2016, S. 59).....	33
Abbildung 3: Forschungsfrage (eigene Darstellung) .....	36
Abbildung 4: Im Voraus gebildete Kategorien in Anlehnung an Staub-Bernasconi (2018a, S. 222-223) für die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (Schaffer, 2014, S. 164-165) (eigene Darstellung) .....	43
Abbildung 5: Formulierte Codes für die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (Schaffer, 2014, S. 163) (eigenen Darstellung) .....	43
Abbildung 6: Theoriefrage I (eigene Darstellung) .....	71
Abbildung 7: Theoriefrage II (eigene Darstellung).....	71
Abbildung 8: Forschungsfrage (eigene Darstellung) .....	72
Abbildung 9: Praxisfrage (eigene Darstellung).....	72
Abbildung 10: Zeitplanung Bachelor-Arbeit (eigene Darstellung).....	74

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Eckdaten der interviewten Personen (eigene Darstellung).....	39
Tabelle 2: Übersicht Bildung Kategorien und Codes für die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015, S. 7172) (eigene Darstellung) .....	44
Tabelle 3: Übersicht Inhalte generiert mit KI.....	81

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Bundesverfassung
EL	Ergänzungsleistungen
IV	Invalidenversicherung
KI	Künstliche Intelligenz
RL	Richtlinien
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SPSA	Systemisches Paradigma Sozialer Arbeit
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe

## DANK

Ein herzlicher Dank gilt als erstes den Interviewpartner\*innen, die sich die Zeit genommen haben, an den Interviews teilzunehmen und mit einer Offenheit über ihre schwierigen Lebenssituationen berichtet haben. Die Interviews konnten in den Räumlichkeiten (Besprechungszimmer) des ehemaligen Arbeitgebers der Autorin durchgeführt werden, an welchen ebenfalls ein besonderer Dank geht. Nebst dem zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten, stellte der ehemalige Arbeitgeber auch eine Tasche mit kleinen Aufmerksamkeiten zur Verfügung, welche an die Interviewpartner\*innen verteilt wurden.

Ein weiterer Dank richtet die Autorin an Silvia Domeniconi Pfister, ihre Begleit- und Beurteilungsperson, welche die Autorin während des gesamten Prozesses begleitet und mit konstruktiven Feedbacks, von welchen die Autorin profitieren konnte, unterstützt hat.

Die Autorin möchte weiter denjenigen Personen aus ihrem Umfeld danken, welche die Autorin beim Korrekturlesen der Bachelor-Arbeit unterstützt haben.

## 1 EINLEITUNG

In den nachfolgenden Kapiteln wird mit der Ausgangslage und Problemstellung an die Themen «Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe» sowie «soziale und gesellschaftliche Teilhabe» herangeführt.

### 1.1 AUSGANGSLAGE

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz ist darauf ausgerichtet, dass Menschen, die in eine Notlage geraten, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, haben (Akkaya, 2015, S. 35). Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101, hält in Art. 12 fest, dass, wer in Not gerät, Anspruch hat auf diejenigen Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Da das Grundrecht ein menschenwürdiges Dasein als Massstab nimmt und damit dem Schutz der Menschenwürde dient, kann angenommen werden, dass die Nothilfe auch eine minimale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherstellen soll (Akkaya, 2015, S. 36).

Es ist in Art. 115 BV geregelt, dass die Aufgaben der Sozialhilfe in der Verantwortung der Kantone liegen. Lediglich Ausnahmen und Zuständigkeiten werden auf Bundesebene geregelt.

Über die konkrete Umsetzung von Sozialhilfe verfügen die Sozialhilfegesetze der Kantone. Sie stellen dabei die gesetzliche Grundlage für Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen sowie Organisation und Verfahren dar. Überdies bilden die kantonalen Sozialhilfegesetze die Rechte und Pflichten von unterstützten Personen ab und beziehen sich dabei auf die Grund- und Menschenrechte (Akkaya, 2015, S. 51).

Kommt eine sozialhilfebeziehende Person ihren Auflagen und Weisungen nicht nach, können Sanktionen verhängt werden, welche zu Kürzungen der Sozialhilfeleistungen führen. Diese Sanktionen sind ein Druckmittel, dass den Auflagen Folge geleistet wird und dadurch die finanzielle Unabhängigkeit möglichst schnell erreicht werden sollte. Allerdings sind die Konsequenzen dieser Sanktionen, insbesondere im Hinblick auf die soziale Teilhabe und das Wohlbefinden der Sozialhilfebeziehenden, fragwürdig (Schleicher, 2021, S. 292-293). Haller et al. (2014) zeigen in ihrer Studie zur Wirkung der Sozialhilfe auf, dass einerseits mit der Sozialhilfe die Existenz gesichert wird und somit zu einer Stabilisierung der Lebenssituation führt (S. 15).

Andererseits zeigen Haller et al. (2014) aber auch auf, dass Sanktionen und Kürzungen die Lebenssituationen der Sozialhilfebeziehenden bedrohen können und somit bei den Menschen Notlagen hervorrufen (S. 15).

## 1.2 PROBLEMSTELLUNG

Viele Menschen sind in der Schweiz armutsbetroffen und wissen nicht, wie sie ihre Rechnungen bezahlen und einkaufen gehen sollen (Schmid, 2005, S. 9-10). Diese Menschen leben am Rand der Gesellschaft und sind auf die finanzielle Hilfe des Staates angewiesen. Aufgrund ihrer Armut fühlen sie sich diskriminiert, minderwertig und werden von anderen Menschen als Last empfunden (Schmid, 2005, S. 10).

Besonders in diesen finanziell besorgniserregenden Situationen sind viele Menschen bereits mit sozialer Isolation, psychischen Belastungen und mangelnder Perspektive konfrontiert. Die Verfasserin geht davon aus, dass die Sanktionen diese Situationen häufig verschärfen, indem sie die bereits knappen Ressourcen weiter verringern und somit den Zugang zu gesellschaftlichen Aktivitäten, sozialer Interaktion und kulturellen Angeboten weiter erschweren. Dies kann eine verstärkte Ausgrenzung zur Folge haben, bei der die Betroffenen zunehmend vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden.

Wie in der Ausgangslage beschrieben, dient die Sozialhilfe der Existenzsicherung und soll zur Stabilisierung der Lebenssituation beitragen. Werden die Leistungen allerdings sanktioniert oder gekürzt, führt dies im Gegenzug zur Verschlechterung der Lebenssituation. Diese eher stabile oder krisenhafte Lebenssituation der Klientinnen und Klienten schafft wiederum die Grundlage für ihr Handeln. Die unterschiedlichen Lebenssituationen können die Entfaltung der Handlungskompetenzen fördern oder begrenzen (Haller et al., 2014, S. 15).

Die zentrale Fragestellung dieser Bachelor-Arbeit ist daher, wie Sozialhilfebeziehende im Kanton Baselland, die von Sanktionen betroffen sind, an der Gesellschaft teilhaben können und welchen Hürden sie dabei begegnen. Es stellt sich die Frage, ob und wie gesellschaftliche Teilhabe unter den Bedingungen der gekürzten/sanktionierten wirtschaftlichen Sozialhilfe möglich ist und welche Strategien und Ressourcen die Betroffenen dabei entwickelt haben und nutzen, um den Zugang zur Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

### 1.3 BERUFS- BZW. PRAXISRELEVANZ

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101 hält in Art. 12 fest, dass Menschen in Notlagen ein Recht auf Hilfe haben (S. 4). Es besteht nicht nur Anspruch auf materielle, sondern auch auf persönliche Hilfe, wie beispielsweise der Rechtsanspruch auf Integrationshilfe (Schleicher, 2021, S. 268).

So ist es auch gemäss dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2010) ein Ziel beziehungsweise eine Verpflichtung der Sozialen Arbeit, Notlagen von Individuen vorzubeugen, zu beheben oder zu mildern. Zudem sollen die Individuen auf ihrem Weg begleitet und unterstützt werden. Es gehört auch dazu, ihre Entwicklung zu stärken und zu stabilisieren (S. 7).

Die Praxisrelevanz ist besonders eng mit den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Menschenrechte verbunden. Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) von AvenirSocial betont beispielsweise die Verpflichtung der Sozialen Arbeit, Lösungen für soziale Probleme zu entwickeln. Paradoxerweise können die auferlegten Sanktionen genau zu diesen sozialen Problemen führen, welche es zu beseitigen gilt (S. 7).

Auch werden durch das Sanktionieren der Sozialhilfeleistungen die bereits begrenzten Ressourcen der Betroffenen noch weiter eingeschränkt (vgl. Kapitel 2.3.2 «Sanktionen»). Die Autorin dieser Bachelor-Arbeit geht der Annahme, dass durch die weiteren Einschränkungen der bereits knappen Ressourcen die Möglichkeiten, an der Gesellschaft teilhaben zu können, noch weiter reduziert werden.

Die Praxis der Sozialen Arbeit soll darauf ausgerichtet sein, die Chancengleichheit zu stärken, anstatt dieser noch zusätzliche Hürden in den Weg zu stellen (AvenirSocial, 2010, S. 12).

Demzufolge hat diese Forschungsarbeit für Sozialarbeitende in der Sozialen Arbeit eine hohe Praxisrelevanz, da sie beleuchten soll, wie Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe die gesellschaftliche Teilhabe von Sozialhilfebeziehenden beeinflussen. Es soll aufgezeigt werden, inwiefern Sanktionen die soziale Integration erschweren.

## 1.4 FRAGESTELLUNGEN

Die vorliegende Bachelor-Arbeit soll untersuchen, wie sanktionierte Sozialhilfebeziehende im Kanton Baselland an der Gesellschaft teilhaben können, welche Hürden sie dabei zu überwinden haben und welche Strategien und Ressourcen sie nutzen, um den Zugang zur Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die nachfolgenden Fragen aufgegriffen und in den folgenden Kapiteln beantwortet:

### **Theoriefrage I**

Was sind Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft?

### **Theoriefrage II**

Was ist soziale und gesellschaftliche Teilhabe aus Sicht der Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit?

### **Forschungsfrage**

Inwieweit ermöglichen die sanktionierten Sozialhilfeleistungen eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe?

### **Praxisfrage**

Wie erleben und bewältigen Sozialhilfebeziehende im Kanton Baselland die Auswirkungen sanktionierte wirtschaftlicher Sozialhilfe auf ihre gesellschaftliche Teilhabe und welche Strategien nutzen sie, um soziale Ausgrenzung zu vermeiden?

*Abbildung 1: Fragestellungen (eigene Darstellung)*

## 1.5 AUFBAU DER ARBEIT

Zu Beginn dieser Bachelor-Arbeit wird mit dem Kapitel «Einleitung» an die Thematik der Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe herangeführt.

Nach der Einleitung folgt der theoretische Teil, in welchem zwei grosse theoretische Themenschwerpunkte behandelt werden: Zum einen wird die wirtschaftliche Sozialhilfe mit ihren rechtlichen Grundlagen, Zielen und Prinzipien ausgeführt. Ebenso werden die Massnahmen im sozialhilferechtlichen Kontext erläutert. Zum anderen wird die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ausgeführt und damit der Bogen zum Tripelmandat sowie der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe geschlagen. In diesem theoretischen Themenschwerpunkt wird auch das SPSA näher ausformuliert. Mit den beiden theoretischen Themenschwerpunkten werden die erste sowie zweite Fragestellung, also die Theoriefrage I und die Theoriefrage II, beantwortet.

Im nachfolgenden empirischen Teil der Bachelor-Arbeit werden zuerst das Forschungsdesign und anschliessend die Forschungsergebnisse dargelegt. Mit der Analyse, Auswertung und Interpretation der Forschungsergebnisse wird dann auch die dritte Frage und somit die Forschungsfrage beantwortet.

Im Kapitel 6, den Schlussfolgerungen, wird die vierte und letzte Frage, nämlich die Praxisfrage beantwortet. Der Abschluss der Bachelor-Arbeit bildet das Kapitel 7 «Rückblick, Reflexion und Ausblick».

## 1.6 ABGRENZUNG

Im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit wird der Fokus ausschliesslich auf Personen gelegt, die im Kanton Baselland leben und dort sanktionierte wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Personen, die andere sozialstaatliche Leistungen, wie beispielsweise Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), Invalidenversicherung (IV) oder der Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, werden in dieser Forschung nicht untersucht. Zudem beschränkt sich die Arbeit auf den aktuellen Zeitraum der gesetzlichen Regelungen und berücksichtigt keine historischen Entwicklungen oder zukünftigen Gesetzesänderungen. Das Interesse dieser Arbeit richtet sich auf die Frage, in welcher Weise Betroffene ihre gesellschaftliche Teilhabe unter sanktionsbedingten Bedingungen wahrnehmen und gestalten können. Die Wirksamkeit der Sanktionierung als politisches Steuerungsinstrument wird nicht bewertet.

## 2 WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE

In diesem Kapitel werden die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH), ihre Ziele und Grundprinzipien ausgeführt. Da die Forschungsarbeit die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft analysiert, wird auf die gesetzlichen Grundlagen dieses Kantons näher eingegangen. Zum Schluss des Kapitels werden die Auflagen und Weisungen sowie die Sanktionierung der Leistungen ausführlicher behandelt.

### 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN SOZIALHILFE

Der Begriff der «öffentlichen Fürsorge» wurde umgangssprachlich durch den Begriff der «Sozialhilfe» getauscht. Inhaltlich allerdings hat sich dadurch nicht viel verändert oder geklärt. Zur Sozialhilfe zählen Leistungen, die direkt aus den Steuereinkommen finanziert werden (Schleicher, 2021, S. 267). Sie sind eine individuelle und bedarfsabhängige materielle Unterstützung. Die Sozialhilfe greift, wenn eine Person über keine finanziellen Mittel mehr verfügt und ihre Bedürfnisse nicht durch Leistungen aus anderen Institutionen decken kann (Wizent, 2023, S. 2). Die Sozialhilfeunterstützung beinhaltet einerseits die «materielle Hilfe» und andererseits die «persönliche Hilfe». Nebst der Ausrichtung von «materiellen Hilfeleistungen», also zum Beispiel in Form von Bargeld oder anderen geldwerten Leistungen, gehört zur Sozialhilfe auch die «persönliche Hilfe», welche die Beratung, Begleitung oder Erschliessung weiterer möglicher Hilfsquellen umfasst (Schleicher, 2021, S. 267).

Die Grundrechte formen den Grundbaustein und Rahmen des Sozialhilferechts, welche in den Gesetzen, Verordnungen, Weisungen und Normen präzisiert werden (Akkaya, 2015, S. 50; zit. in Bodmer, 2011, S. 554). Die Sozialstaatlichkeit und solidarische Ausrichtung der Schweizerischen Bundesverfassung kommt bereits in der Präambel zum Ausdruck, denn diese sagt, «... und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen» (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, 2000, S. 1). Soziale Sicherheit, soziale Gerechtigkeit, sozialer Ausgleich und Chancengleichheit sind Ziele, die der Sozialstaat gewähren will. Der Bund und die Kantone haben sich an den Sozialzielen, die in Art. 41 BV verankert sind, zu orientieren (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, 2000, S. 9-10).

Zur Verwirklichung sozialstaatlicher Ziele ist die Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherung ein wichtiges Werkzeug. Sie ist eine individualisierte Hilfe, die Menschen, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, unterstützt. Diese Unterstützung geht über die Grundversorgung nach Art. 12 BV hinaus (Akkaya, 2015, S. 50-51).

### 2.1.1 KANTONALE SOZIALHILFEGESETZGEBUNG

Die Sozialhilfe ist Sache der Kantone und wird von diesen oftmals an die Gemeinden delegiert, weshalb der Vollzug und die Finanzierung der Sozialhilfe oftmals Sache der Gemeinden ist. Demzufolge baut die Sozialhilfe in der Schweiz auf 26 Sozialhilfegesetzgebungen und Sozialhilfeverordnungen sowie einer Vielzahl von Gemeinderegelungen auf (Wizent, 2023, S. 6).

So verfügt auch der Kanton Basel-Landschaft über ein **Sozialhilfegesetz (SHG)** und eine **Sozialhilfeverordnung (SHV)**. Im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 ist die Sicherung und Bemessung der materiellen Sozialhilfe definiert (Hänzi, 2011, S. 283). In der Sozialhilfeverordnung des Kanton Basel-Landschaft sind insbesondere der Umfang und die Höhe der Unterstützung präzisiert (Hänzi, 2011, S. 286).

Das **Handbuch Sozialhilferecht** des Kanton Basel-Landschaft (Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, 2025) soll als Hilfsmittel für Behörden und Organe dienen. Im Handbuch sind unterschiedliche Unterstützungssituationen aufgeführt, welche dabei helfen sollen, die Umsetzung des Sozialhilferechts im gesamten Kanton zu standardisieren und präzisieren. Das Handbuch stellt keine gesetzliche Grundlage dar, verweist aber in den einzelnen Themen auf die Gesetzesartikel des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung.

### 2.1.2 DIE RICHTLINIEN DER SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ FÜR SOZIALHILFE

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist ein privatrechtlich organisierter Fachverband, dem alle Kantone und mittlerweile auch zahlreiche Städte und Gemeinden zugehörig sind (SKOS, 2025). Die SKOS ordnet Richtlinien für die Praxis der Sozialhilfe an. Die meisten Kantone haben diese Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, teilweise mit geringen Anpassungen, übernommen (Akkaya, 2015, S. 52). Die Ausarbeitung dieser Richtlinien erfolgt nicht in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, weshalb sie nur Geltung haben können, wenn diese in kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen auch verankert sind. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialhilfedirektoren (SODK) empfiehlt deren Anwendung allerdings. Damit verfolgt die SKOS das Ziel, die Sozialhilfe zu vereinheitlichen, denn die Sozialhilfe ist nach wie vor Sache der Kantone und somit kantonales Recht (Schleicher, 2021, S. 271).

## 2.2 ZIELE UND PRINZIPIEN DER SOZIALHILFE

Die Sozialhilfe verfolgt verschiedene Ziele und baut auf unterschiedlichen Prinzipien auf. Nachfolgend werden die Ziele und Grundprinzipien ausformuliert.

### 2.2.1 LEITENDE ZIELE

Die Wahrung der Menschenwürde sowie die soziale und berufliche Integration sind übergeordnete Ziele der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die weiteren Prinzipien, wie das Tatsächlichkeitsprinzip, das Gegenwärtigkeitsprinzip, das Finalprinzip, das Prinzip der Subsidiarität, das Individualisierungsprinzip oder auch das Bedarfsdeckungsprinzip sind weitere richtungsweisende Prinzipien in der Sozialhilfe (Häfeli, 2008, S. 68).

Auch die SKOS führt in ihren SKOS-RL A.2. die Ziele der Sozialhilfe in drei Absätzen aus. Im ersten Absatz wird erläutert, dass durch die Sozialhilfe die Existenz einer bedürftigen Person gesichert werden soll und die Sozialhilfe die berufliche und soziale Integration mittels zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten fördern soll. Weiter soll gemäss dem zweiten Absatz der SKOS-RL A.2. die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie politischen Leben gewährleistet werden. Mit dieser Teilhabe soll ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden. Zuletzt wird in den SKOS-RL A.2. Abs. 3 erwähnt, dass die Sozialhilfe das letzte Netz der sozialen Absicherung ist und somit einen wichtigen Beitrag zur Stabilität unseres demokratischen Staates darstellt. Gleichzeitig fördert sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt und sichert den sozialen Frieden.

Wie zuvor in den Zielen der Sozialhilfe nach der SKOS erläutert, sollen die Leistungen der Sozialhilfe ein **menschenwürdiges Dasein** ermöglichen, was auch im Mittelpunkt der sozialen Gerechtigkeit und Sozialstaatlichkeit steht (Wizent, 2023, S. 71). Die Grundlage der Gleichheits- und Freiheitsrechte ist die Menschenwürde, die ein entscheidender Bezugspunkt für das soziale Existenzminimum und von grosser Bedeutung für ein ganzheitliches Verständnis von Armut ist (Wizent, 2023, S. 72). Die Menschenwürde gilt es gemäss Art. 7 BV zu achten und zu schützen und sie stellt eine zentrale Verpflichtung der Rechtsnorm dar (Häfeli, 2008, S. 69).

Neben dem menschenwürdigen Dasein sind die **soziale und berufliche Integration** weitere wegleitende Ziele der Sozialhilfe. Als grundlegendes Auffangnetz der sozialen Absicherung muss die Sozialhilfe sicherstellen, dass Individuen oder Gruppen nicht von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden (Häfeli, 2008, S. 71).

## 2.2.2 STRUKTURPRINZIPIEN

Aus den Zielen der Sozialhilfe heraus können nun auch die Prinzipien der Sozialhilfe abgeleitet werden. Die sozialhilferechtlichen Strukturprinzipien helfen, das Sozialhilferecht zu strukturieren und können bei der Beantwortung der zahlreichen Fragen im Sozialhilferecht unterstützen. Die nachfolgend aufgeführten Strukturprinzipien ergänzen sich gegenseitig und stehen aber zugleich auch in einem Spannungsverhältnis. Das Bedarfsdeckungsprinzip ist das zentrale Prinzip, denn es fordert, dass die Sozialhilfe dem individuell angemessenen Bedarf entspricht (Wizent, 2023, S. 173).

Das **Tatsächlichkeitsprinzip** ist eng mit dem Gegenwärtigkeitsprinzip verwoben. Und diese Prinzipien besagen, dass nur aktuell verfügbares, tatsächliches Eigenkapital, das heißt Eigenkapital, das unmittelbar zur Verfügung steht, bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden darf (Wizent, 2023, S. 177).

Das **Gegenwärtigkeitsprinzip** besagt, dass die bedarfsorientierten Sozialhilfeleistungen dafür dienen, eine gegenwärtige Notlage zu verhindern (Wizent, 2023, S. 189). Demnach werden für bereits bewältigte Notlagen keine Leistungen mehr ausgerichtet und es gilt der Grundsatz: «Keine Hilfe für die Vergangenheit» (Wizent, 2023, S. 190).

Anders als die Leistungen der Sozialversicherungen, beruht die Sozialhilfe auf dem **Finalprinzip**, was bedeutet, dass sie nicht ursachenabhängig ist (Akkaya, 2015, S. 51). Die Gewährung der Sozialhilfe darf weder von den Ursachen der Bedürftigkeit noch von einer Beurteilung persönlicher Verschuldung abhängig gemacht werden. Beim Finalprinzip liegt somit der Blick auf dem Ausrichten von Unterstützung und dabei ist das Bestehen einer Notlage ausschlaggebend (Wizent, 2023, S. 181).

Die Idee des **Subsidiaritätsprinzips** ist es, Hilfe nur dann zu leisten, wenn keine andere Hilfe zur Verfügung steht und sich die Person selbst nicht helfen kann. Zum Prinzip der Subsidiarität gehört auch die Pflicht der Mitverantwortung und Solidarität (Hänzi, 2011, S. 114).

Die Personengruppen der unterstützten Personen sind sehr unterschiedlich, weshalb deren Lebenssituationen individuell angesehen werden müssen und vom **Individualisierungsprinzip** gesprochen wird (Wizent, 2023, S. 192). Die Unterstützung soll nicht nur deren Existenz sichern, sondern individuell ausgestaltet sein (Hänzi, 2011, S. 115).

Das **Bedarfsdeckungsprinzip** beschreibt, dass die Hilfe nicht zu hoch und nicht zu tief festgelegt werden darf, sondern den notwendigen Bedarf decken soll (Wizent, 2023, S. 200).

## 2.3 MASSNAHMEN IM SOZIALHILFERECHTLICHEN KONTEXT

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die Auflagen und Weisungen, welche Sozialhilfebezug\*innen haben, eingegangen und die Sanktionen werden weiter ausgeführt.

### 2.3.1 AUFLAGEN UND WEISUNGEN

Die Sozialhilfe ist in den meisten Kantonen, auch im Kanton Baselland, mit Auflagen und Weisungen verbunden. Mit diesen Hilfsmitteln soll zum einen sichergestellt werden, dass der Einsatz der Leistungen korrekt abläuft und zum anderen die individuelle Situation einer hilfesuchenden Person verbessert werden kann. Sie haben also das Ziel, die Verhaltensänderung einer Person zu beziehen und dabei können die Grundrechte der hilfesuchenden Person unterschiedlich berührt werden (Vogel, 2008, S. 183). Da die Grundrechte einer Person tangiert werden können, ist es wichtig, immer den Sinn und Zweck zu prüfen. Und dieser besteht in der Förderung der finanziellen und persönlichen Situation der sozialhilfebeziehenden Person. Eine Weisung könnte sein, dass monatlich Arbeitsbemühungen erbracht werden müssen, eine Person sich bei der IV anmelden muss oder Leistungen zweckgebunden eingesetzt werden müssen (Vogel, 2008, S. 183). Die Weisungen sind zu begründen und mittels Verfügung schriftlich aufzuerlegen, sodass die Verfügung anfechtbar ist (Vogel, 2008, S. 184).

Die Mitwirkungspflicht, die Auskunfts- und Meldepflicht sowie die Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit gehören zu den Rechten und Pflichten von Sozialhilfebezug\*innen. Diese führt auch die SKOS in ihren SKOS-RL A.4.1 Abs. 4 bis 8 aus.

Da sich der Kanton Basel-Landschaft, ausser beim Mass der Unterstützung, nicht an der SKOS orientiert, sind im § 11 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SHG) vom 21. Juni 2001 die Pflichten der unterstützten Person aufgeführt. Nach Abs. 1 hat die unterstützte Person die Pflicht, alle möglichen Schritte, die der Förderung und Sicherung ihrer Eigenständigkeit dienen, aktiv wahrzunehmen und zu fördern. In § 11 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SHG) vom 21. Juni 2001 werden die weiteren Pflichten aufgeführt:

- Verpflichtung, bei der Klärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen aktiv mitzuwirken
- Mit den Behörden und Stellen zu kooperieren
- Auflagen und Weisungen sind zu befolgen

In § 17a der Sozialhilfeverordnung des Kanton Basel-Landschaft (SHV) vom 25. September 2001 sind die Pflichten einer unterstützten Person, aus dem Sozialhilfegesetz, weiter ins Detail ausformuliert. Im § 11 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes des Kanton Basel-Landschaft (SHG) vom 21. Juni 2001 wird weiter erwähnt, dass die Unterstützungsleistungen herabgesetzt werden können, wenn eine unterstützte Person fahrlässig ihre Pflichten nicht erfüllt. Nothilfe nach Art. 12 BV ist aber in jedem Fall zu gewähren.

### 2.3.2 SANKTIONEN

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Definition und Wortherkunft von Sanktionen respektive dem Sanktionieren erläutert. Anschliessend werden die strafrechtlichen Sanktionen sowie die Folgen der Pflichtverletzung bei einem Sozialhilfebezug ausgeführt. Da sich die Forschungsarbeit auf den Kanton Baselland bezieht, werden die nach dem Sozialhilfegesetz des Kanton Basel-Landschaft vorgesehenen Sanktionsformen aufgezählt.

#### Definition und Wortherkunft

Der Begriff Sanktion kommt aus dem neulateinischen, leitet sich von *sanctio* ab und bedeutet Heilung, Anerkennung, Bestätigung, Billigung, Strafandrohung. *Sanctio* stammt vom lateinischen Wort *sancire* ab, welches mit «heiligen, durch Weihe unverbrüchlich festsetzen, gesetzlich bekräftigen, bei Strafe verbieten» übersetzt werden kann. Bei Sanktion dreht es sich nicht um reine Regulierungsmassnahmen oder Konsequenzen. Sanktionen stehen im Kontext einer bedeutenden Wertvorstellung und dieses Heilige oder eben diese Wertvorstellung wird durch die Sanktion unterstrichen (Niggli, 2018, S. 73).

#### Strafrechtliche Sanktionen

Für eine Gemeinschaft ist die Sozialkontrolle unerlässlich. Damit eine Gesellschaft ihre Ziele, wie beispielsweise die Teilhabe und das Selbstverwirklichen von jeder und jedem Einzelnen, erreichen kann, muss sichergestellt werden, dass bestimmte Normen beachtet werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass eine Person ihre Freiheit nicht zum Nachteil einer anderen Person auslebt. Bei der Erreichung der Ziele einer Gesellschaft spielen die strafrechtlichen Sanktionen eine wichtige Rolle. Es gibt keine moderne Gesellschaft, die bei der Aufrechterhaltung der Ordnung auf die Anwendung des Strafrechts verzichtet. Und gleichzeitig wäre es falsch, anzunehmen, dass Ordnung in einer modernen Gesellschaft ausschliesslich durch das Strafrecht gewährleistet wird. In keiner Gesellschaft beschränkt sich soziale Kontrolle allein auf strafrechtliche Massnahmen. Zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung tragen verschiedene Mechanismen bei, in welche die strafrechtlichen Sanktionen eingebettet sind (Meier, 2025, S. 1).

Die Kantone sind nach Art. 335 Abs. 2 StGB berechtigt bei einer Tat gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu drohen. Dieser Berechtigung sind einzelne Kantone nachgegangen und haben sozialhilferechtliche Strafmaßnahmen bestimmt. Nur wenn dem Beteiligten ein Schuldvorwurf anzulasten ist, ist der einzelne Verstoss gesetzwidrig. In der Regel werden diese mit einer Geldbusse bestraft (Hänzi, 2011, S. 154).

### **Verwaltungsrechtliche Sanktionen**

Damit die verwaltungsrechtlichen Sanktionen rechtlich möglich sind, müssen verschiedenen Voraussetzungen erfüllt sein. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die Verfügung formell rechtskräftig ist und klar ist, dass das Rechtsmittel nicht ergriffen wurde, mit welchem die Entscheide in der Verfügung angefochten werden können. Wurde ein Rechtsmittel ergriffen und das Rechtsmittel allerdings keine aufschiebende Wirkung hat oder diese entzogen wurde, können Sanktionen verhängt werden. Wenn aber noch eine aufschiebende Wirkung besteht, dürfen noch keine Zwangsmassnahmen vorgenommen werden (5 Minuten Jus, 2020). Als weitere Voraussetzungen müssen die Sanktionen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und darüber hinaus muss die zuständige Behörde die Massnahme umsetzen. Die Verhältnismässigkeit ist ein grundlegendes Prinzip bei allen Massnahmen im Verwaltungsrecht, das bedeutet, dass die Massnahme erforderlich, zumutbar und angemessen sein muss. Und als letzte Voraussetzung muss eine Sanktion immer vorgängig angedroht werden (5 Minuten Jus, 2020).

Auf der Website 5 Minuten Jus. Jus Zusammenfassungen kurz gehalten (2020) wird zwischen drei Arten von verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterschieden: exekutorischen Sanktionen, repressiven Sanktionen und administrativen Rechtsnachteilen. Diese drei Arten unterscheiden sich in ihrer Wirkung. Die exekutorischen Sanktionen haben zum Ziel, Pflichten sofort durchzusetzen, während repressive Sanktionen Pflichtverletzungen nachträglich bestrafen. Die dritte Art, die administrativen Rechtsnachteile entziehen bei Nichterfüllung von bestehenden Pflichten die bereits erteilten Rechte. Demnach gehören die Sanktionen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Art der administrativen Rechtsnachteile (5 Minuten Jus, 2020).

### **Sanktionen im Kontext der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Die Kürzung von finanziellen Sozialhilfeleistungen, für die grundsätzlich ein Anspruch besteht, wird als Sanktion bezeichnet (Domeniconi Pfister, 2018, S. 32). Die Auferlegung von Pflichten oder auch die Sanktionierung der Sozialhilfeleistungen müssen immer auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Mösch Payot, 2021, S. 161). Werden Auflagen nicht erfüllt, kann dies zur Sanktionierung der Leistungen führen. Diese Sanktionierung muss allerdings zuerst angedroht, ergriffen und schlussendlich schriftlich verfügt werden (Schleicher, 2021, S. 288).

Um auf unrechtmässigen Leistungsbezug, Pflichtverletzungen oder Sozialhilfemissbrauch reagieren zu können, dienen die sanktionierenden Massnahmen. Das Sanktionieren der Leistungen muss im Voraus auf seine Verhältnismässigkeit geprüft werden und ist nur dann geeignet, notwendig und zumutbar, wenn keine weniger stark eingreifende Mittel zur Verfügung stehen und mit der Massnahme die gewünschte Wirkung erzielt werden kann (Mösch Payot, 2008, S. 292).

### **Sanktionspraxis in der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft**

Wie bereits erwähnt, wird im § 11 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes des Kanton Basel-Landschaft (SHG) vom 21. Juni 2001 genannt, dass bei schuldhafter Pflichtverletzung die Leistungen, bis höchstens auf Nothilfe, gekürzt werden können. Diese Herabsetzung der Leistungen wird in § 18 der Sozialhilfeverordnung des Kanton Basel-Landschaft (SHV) vom 25. September 2001 präzisiert.

In § 18 der Sozialhilfeverordnung des Kanton Basel-Landschaft (SHV) vom 25. September 2001 ist festgelegt, dass bei schuldhafter Verletzung der auferlegten Pflichten eine Kürzung der Unterstützungsleistungen von maximal 30 % des Grundbedarfs zulässig sind. Wird die Unterstützung bereits maximal herabgesetzt und dauert die Pflichtverletzung weiter an, können die Sozialhilfeleistungen für höchstens ein Jahr auf das Minimum, also auf die sogenannte Nothilfe, reduziert werden. Auch die Herabsetzung auf Nothilfe muss vorgängig angedroht werden.

Im Zusammenhang mit den Sanktionen möchte die Verfasserin dieser Bachelor-Arbeit weiter erwähnen, dass in § 6<sup>ter</sup> des Sozialhilfegesetzes des Kanton Basel-Landschaft (SHG) und in § 15b der Sozialhilfeverordnung des Kanton Basel-Landschaft (SHV) vom 25. September 2001 der Langzeitbezug festgelegt ist. In diesem Absatz wird ausformuliert, dass allen Personen mit einer ununterbrochenen Bezugszeit von zwei Jahren der Grundbedarf um eine Pauschale gemindert wird. Spezifische Personengruppen sind davon ausgenommen. Wer von dieser Minderung ausgenommen ist, wird in § 6<sup>ter</sup> des Sozialhilfegesetzes des Kanton Basel-Landschaft (SHV) geregelt. Im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit wird nicht mehr weiter auf den Langzeitbezug eingegangen.

### 3 SOZIALE ARBEIT ALS MENSCHENRECHTSPROFESSION

Nachdem die Ziele und Prinzipien der wirtschaftlichen Sozialhilfe und die Thematik der Sanktionen erläutert wurden, wird nachfolgend das Ziel der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession ausgeführt und es wird aufgezeigt, was gesellschaftliche Teilhabe bedeutet.

#### 3.1 DIE ENTWICKLUNG SOZIALER ARBEIT ALS MENSCHENRECHTSPROFESSION

Durch zahlreiche Initiativen und soziale Bewegungen von Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1930er Jahre, wurde das Ziel verfolgt, Kindern und Jugendlichen, Frauen, Wohnungslosen, Armen und Kranken eine Unterstützung in Not zu bieten. Die Hilfe bezog sich dabei nicht nur auf die finanzielle Unterstützung, sondern auch auf die Bewältigung emotionaler und moralischer Vernachlässigung (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 102). Die damaligen Hilfsangebote waren oft autoritär geprägt, religiös bekehrend und politisch beeinflusst. Die emanzipatorischen Ansätze waren dabei besonders in reformpädagogischen Projekten oder von Frauenbewegungen initiierten Aktionen wegleitend, die auch Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen übten. Die sozialen Bewegungen der 1960er bis in die 1980er Jahre griffen diese emanzipatorischen und demokratischen Ansätze jener Zeit wieder auf und entwickelten diese weiter. Die Soziale Arbeit erlebte also ähnlich wie vor den 1930er Jahren eine signifikante Weiterentwicklung der Professionalisierung (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 102-103).

##### 3.1.1 WAS IST EINE PROFESSION?

Eine Profession ist ein Tätigkeitsfeld, das auf spezifischem Wissen und Fähigkeiten, die hauptsächlich durch eine akademische Ausbildung erlernt werden, basiert. Die Professionen berufen sich dabei nicht nur auf die individuellen Bedürfnisse der Teilsysteme, sondern auch auf die grundlegenden Werte der Gesellschaft. Als typische Professionen zählen zum Beispiel Ärzt\*innen, Jurist\*innen, Theolog\*innen und Sozialarbeiter\*innen (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 103). Die Arbeit in den Professionen zielt darauf ab, die Förderung gemeinsamer gesellschaftlicher Wert und die Sicherstellung einer sozialen Ordnung und Normalität aufrechtzuerhalten. Im Gegensatz zum polizeilichen Handeln, bei welchem es darum geht, das Einhalten und Durchsetzen von Ordnung durchzubringen (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 103-104).

Nebst den klassischen Professionen sind mit der Modernisierung der Gesellschaft noch weitere Professionen entstanden, besonders in den Bereichen der Pädagogik, dem Psychosozialen sowie der Pflege. Der Prozess der Professionalisierung geht, wie bereits erwähnt, meist aus einer akademischen Ausbildung hervor. Weitere typische Merkmale sind die Gründung eines Berufsverbandes oder das Ausbauen berufsbezogener ethischer Vorgaben. Es ist allerdings umstritten, ob solche Merkmale ausreichen, um einen Beruf als Profession auszudrücken (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 104).

Eine Profession bezieht sich auf die Herausforderungen und Problemlagen, die professionelles Handeln voraussetzen. Die Problemlagen zeichnen sich weiter dadurch aus, dass sie kaum verallgemeinerbar sind und sich einer wirtschaftlichen Denkweise widersetzen (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 104).

### **3.2 SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT DER MENSCHENRECHTE**

Die Menschenwürde gilt als eines der zentralen Prinzipien der Sozialhilfe. Die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession strebt die Förderung von Teilhabe an (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 108). Die teilhabeorientierte Soziale Arbeit legt den Fokus auf die Interessen, Erfahrungen, Wünsche und die Selbstvertretungsmöglichkeiten der Adressat\*innen. Bei den anderen Ansätzen, wie beispielsweise den paternalistischen, expertokratischen oder advokatischen Sichtweisen, werden die Adressat\*innen als die Expert\*innen ihres eigenen Lebens betrachtet. Und zwar auch dann, wenn dessen «Eigensinn» nicht immer sofort offensichtlich erkennbar ist (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 108-109).

Das Konzept der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession stellt eine Weiterführung der Klient\*innenzentrierten und (selbst-)kritischen Perspektive dar. Entwickelt wurde dieses Modell von der Schweizer Sozialarbeiterin und Sozialwissenschaftlerin Silvia Staub-Bernasconi. Sie erweiterte das sogenannte «Doppelmandat» zu einem «Tripelmandat» (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 109). Im nachfolgenden Absatz wird dieses weiter ausgeführt.

### **3.3 VOM DOPPEL- ZUM TRIPELMANDAT**

Die Soziale Arbeit bestand bereits aus dem von Böhnisch/Lösch (1973) formulierten «Doppelmandat», welches aus Hilfe und Kontrolle besteht. Da sich die Soziale Arbeit aber zu einer eigenständigen Profession etablierte, ist sie gezwungen, das «Doppelmandat» zu einem «Tripelmandat» zu erweitern (Silvia Staub-Bernasconi, 2019, S. 83). Dieses dritte Mandat beinhaltet zwei Bestandteile, nämlich die Wissenschafts- und Ethikbasierung der Profession und das Handeln «nach bestem Wissen und Gewissen» (Staub-Bernasconi, 2018, S. 114). In den nachfolgenden Kapiteln werden die Wissenschaftsbasisierung sowie die Ethikbasierung ausgeführt.

### 3.3.1 DIE WISSENSCHAFTSBASIERUNG

Das Handeln sollte auf theoretisch fundierten und wissenschaftlich geprüften Aussagen basieren, wenn sich Disziplin und Profession sowie Theorie und Praxis ableiten. Damit das Handeln der Sozialen Arbeit den Notlagen gerecht werden kann, muss die Profession also in der Lage sein, wissenschaftliches Wissen in Arbeitshypothesen und praxisorientierte Handlungsleitlinien zu übertragen. Das bedeutet auch, dass die Profession Soziale Arbeit auf ihrem Fachwissen basierend prüfen muss, ob die gängigen Alltagstheorien, politischen Ansichten oder anderen Ideologien über soziale Probleme und deren Hintergrund, die in der Öffentlichkeit verbreitet sind, sich einer wissenschaftlichen Prüfung, Diskussion und gegebenenfalls Überarbeitung unterwerfen müssen. Diese Überprüfung bedeutet aber nicht, dass ein «gesunder Menschenverstand», das eigene Empfinden sowie Alltagstheorien beachtet werden dürfen. Wichtig ist, dass sie zugleich auch kritisch hinterfragt oder allenfalls korrigiert werden müssen (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 114).

### 3.3.2 DIE ETHIKBASIERUNG

Damit sich die Soziale Arbeit ethisch und kritisch von den missbräuchlichen Einflüssen von politischen, wirtschaftlichen oder ideologischen Zwecken abgrenzen kann, benötigt sie einen individuellen Ethikkodex. Die Aufgabe dieses Ethikkodexes ist es, sich wissenschaftlich und ethisch-kritisch von den aufgeführten Einflüssen oder teilweise auch Gesetzen abgrenzen zu können. Die Existenz eines solchen Kodexes ist unverzichtbar, auch wenn kein Kodex perfekt eingehalten werden kann. Nebst dem Ethikkodex auf nationaler Ebene sind zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Menschenrechte auf internationaler Ebene hinzugekommen, dessen Einhaltung durch diese Ethikkommissionen oder Berufsverbände im Auge behalten werden sollten. Und bei Nichteinhaltung sollte das Handeln sanktioniert werden (Silvia Staub-Bernasconi, 2019, S. 88).

Damit die Soziale Arbeit kritisch, handlungsfähig und verantwortungsvoll gestaltet werden kann, benötigt sie die Ethikbasierung. Das Systemische Paradigma Sozialer Arbeit (SPSA) gewährt eine ganzheitliche Perspektive zur ganzheitlichen Betrachtung der vielschichtigen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 64).

### 3.4 SYSTEMISCHES PARADIGMA SOZIALER ARBEIT

Das SPSA nach Staub-Bernasconi will das Individuum und die Gesellschaft gemeinsam betrachten und basiert demzufolge auf einem Menschen- und Gesellschaftsbild, das atomistische (=individuumszentrierte Sichtweise) und holistische (=gesamtgesellschaftliche Sichtweise) Sichtweisen transdisziplinär verbindet. Das SPSA hat zum Ziel, soziale Problemkonstellationen in ihrer ganzen Komplexität zu verstehen. Die sozialen Probleme sollen unter Einbezug der persönlichen Entwicklung, des sozialen Umfelds, von Notlagen und Machtlosigkeit sowie der Möglichkeit, wie Menschen selbst handeln und etwas verändern können, betrachtet werden (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 64).

#### 3.4.1 PARADIGMATISCHE MENSCHENBILDER

Die in den Grundlagendisziplinen (Biologie, Psychologie, Soziologie, Philosophie, usw.) vermittelten Vorstellungen eines Menschen, lassen sich den drei Paradigmen nach dem SPSA zuweisen (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 173). So unterscheidet das SPSA zwischen den folgenden drei Paradigmatischen Menschenbildern: dem individualistischen oder egozentrischen Menschenbild, dem holistischen oder soziozentrischen Menschenbild und dem systemischen Menschenbild (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 173-174). Nachfolgend werden diese drei Paradigmen ausgeführt:

Das **individualistische** (oder **egozentrische**) **Menschenbild** stellt das Individuum mit seiner Psyche, seinen Motiven, Fähigkeiten und seiner Leistungsfähigkeit in den Mittelpunkt theoretischer Betrachtungen. Dabei wird der Mensch als eigenständiges, sich selbst regulierendes Wesen verstanden, das sich vor allem nach Sinn, Unabhängigkeit, Identität und Nutzen sehnt. Die Bedürfnisse dieser Menschen beziehen sich fast einzig auf die Autonomie, Freiheit und Einzigartigkeit. Das Denken und Handeln bleiben selbst in sozialen Interaktionen auf die eigenen Perspektive bezogen. Wenn genügend Ressourcen vorhanden sind, gestaltet das Individuum sein Leben selbstbestimmt, teilweise sogar unabhängig von externen Einflüssen. Die Umwelt, also Menschen, soziale Netzwerke oder Institutionen oder die Ressourcen der weiteren (sozial)ökologischen Umwelt werden im Hinblick auf die persönliche Zielverwirklichung instrumentalisiert und genutzt (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 173).

Die Menschen werden im **sozizentrischen** (oder **holistischen**) **Menschenbild** als Personen gesehen, die bestimmte gesellschaftlich festgelegte Rollen oder Funktionen erfüllen, etwas als Teil von sozialen Gruppen oder Systemen (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 173). Die Menschen werden danach beurteilt, wie nützlich sie für das Funktionieren sozialer «Ganzheiten», wie Gesellschaften oder Institutionen, sind. Im Mittelpunkt steht, welche Anforderungen diese Systeme an ihre Mitglieder stellen, um stabil zu bleiben. Wichtig ist dabei, dass die Menschen bereit sind, loyal, pflichtbewusst, gehorsam und hilfsbereit zu handeln, wie beispielweise als Familienmitglied, Schüler\*in, Arbeitnehmer\*in oder auch als Mitglied einer Religion (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 173-174).

Die «Internationalen Klassifikationssystemen der Funktionsfähigkeit» (ICF) von 2005 folgen mit ihrer Definition der «funktionalen Gesundheit» denselben Überlegungen. Denn nach ihr wird Gesundheit nur danach beurteilt, ob diese Anforderungen gerecht oder ausgewogen sind. Die Rechte der Betroffenen werden nicht mitgedacht. Auch wird nicht geprüft, ob psychische Erkrankungen durch belastende oder ungerechte Rollenerwartungen entstehen könnten. Weil Menschen auf Sicherheit, Orientierung, Stabilität und soziale Anerkennung angewiesen sind, passen sie sich äusseren Erwartungen an und ordnen sich unter. Diese Bedürfnisbefriedigung finden sie oft durch Zugehörigkeit. Das sozizentrische Menschenbild ist allerdings meistens zu vage und reduziert die Personen auf ihre Funktion innerhalb eines Systems (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 174).

### Das **systemische Menschenbild** als «**bio-psycho-sozial-kulturelles Menschenbild**»

Das «bio-psycho-soziale Modell des Menschen» wird im Gesundheitsbereich schon seit einiger Zeit verwendet. Es ist auffällig, dass die kulturelle Dimension fehlt und dies, obwohl alle heutigen und früheren Gesellschaften multikulturell zusammengesetzt waren und es auch heute noch sind. Es ist wichtig, dass verschiedene Subkulturen, dazu gehören nicht nur ethnische Gruppen, sondern auch Gruppen unterschiedlicher Herkunft, Religion, sozialer Schicht, Alter, Geschlecht oder politischer Einstellung, berücksichtigt werden, denn sie können unterschiedliche Vorstellungen von «Individuum und Gesellschaft», Gesundheit und Krankheit und sozialen Problemen haben. Der Körper des Menschen wird nicht in Natur, Geist, Leib und Seele getrennt, sondern als ein komplexes Zusammenspiel von körperlichen, seelischen, sozialen und kulturellen Einflüssen gesehen. Das, was wir als die heutigen Menschen beschreiben, sind das Resultat einer über 14 Milliarden Jahre langer Entwicklungsgeschichte und sie werden aufgrund transdisziplinärer Forschungsergebnisse als ein (psycho)biologisches Wesen betrachtet, das über psychische sowie emotionale und kognitive Funktionen verfügt (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 174-175).

Die Wahrnehmung, das Selbstbild sowie das Handeln sind kulturell und durch symbolische Codes wie Sprache, Werte und Normen geprägt. Menschliche Individuen sind Lebewesen, die nicht nur lern-, sprach- und handlungsfähig, sondern auch aktiv, neugierig und beziehungsorientiert sind (Schmocker, 2015, S. 175). Sie sind von Anfang Teil von sozialen Systemen, wie beispielsweise in Familie, Ethnien, Religionsgemeinschaften oder national organisierten Gemeinschaften (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 67). Im Laufe ihres Lebens können sie aber auch bewusst neue soziale Zugehörigkeiten wählen. Die menschlichen Bedürfnisse, also biologische, psychische, soziale und kulturelle Bedürfnisse, gehören zum ganzheitlichen Menschenbild und können nur in diesem Zusammenhang richtig beschrieben werden (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 175).

Jede Vereinfachung des Menschen auf einzelne Aspekte, wie Körper und Geist, führt zur Verobjektivierung und Entwürdigung. Der Mensch wird als aktiver Gestalter seiner Umwelt verstanden, der zugleich von der Umwelt beeinflusst wird. Die Handlungen werden durch bio-psycho-sozial-kulturelle Bedürfnisse motiviert. Dieses Menschenbild orientiert sich am bio-psycho-sozial-kulturellen Modell, fördert die interprofessionelle Zusammenarbeit und richtet sich zugleich nach dem aktuellen Forschungsstand der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 68).

### 3.4.2 DAS GESELLSCHAFTSBILD DES SYSTEMISMUS

Viele Gesellschaftstheorien in der Sozialen Arbeit richten ihren Blick auf einzelne Länder des globalen Nordes. Dieser rein nationale Blick verhindert eine umfassende Analyse und Bearbeitung der Probleme. Kapitalistische Theorien, wie beispielsweise die Klassen-, Schichtungs- und Herrschaftstheorien, werden in der kritischen Sozialen Arbeit zusätzlich berücksichtigt (Grasshoff et al., 2018, S. 372). Der Forschungsbereich der Soziologie sind nicht einzelne Nationalgesellschaften oder Kulturen im engeren Sinne, sondern die globale Gesellschaft mit allen Menschen, zahlreiche soziale (Teil-) Systeme sowie unterschiedliche Kulturen und Codesysteme. Dabei existieren sowohl universell geltende Systeme, wie die Menschenrechte, das neoliberale marktwirtschaftliche Gesellschaftsmodell oder das Völkerrecht, als auch spezifische partikular geprägte nationale, politische, ethnische, religiöse und familiäre Subkulturen (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 68). Wenn davon ausgegangen wird, dass der Gegenstand Sozialer Arbeit die sozialen Probleme sind, ist es falsch, einzelne Probleme auf ein einzelnes Land bezogen zu betrachten. Die meisten sozialen Probleme, wie beispielsweise Armut, Migration, Rassismus, internationale Machtungleichgewichte, mit denen die Länder des globalen Nordens zu tun haben, hängen mit den Entwicklungen der weltweiten Gesellschaft zusammen (Grasshoff et al., 2018, S. 372).

Eine Gesellschaft setzt sich aus Individuen zusammen. Das Individuum ist für die Erfüllung der Bedürfnisse und Wünsche von der Zugehörigkeit und dem Austausch in sozialen Systemen und Subsystemen abhängig. Die Individuen sind aber gleichzeitig auch die Voraussetzung, das soziale Subsysteme und Gesellschaften entstehen, stabilisieren und sich verändern können. Denn ohne die Individuen würde es keine sozialen Systeme und somit auch keine Gesellschaft geben. Menschen, die miteinander sprechen, erzählen sich auch, was sie tun, was sie erreichen oder verändern wollen und was sie gut oder schlecht finden. Teilen einige Teilnehmende einer Gruppe oder eines sozialen Umfelds dieselben Vorstellungen, entsteht daraus eine gemeinsame Kultur, die für die Identität der Gruppe wichtig sein kann. Damit eine Kultur überhaupt entstehen kann, benötigt es die Individuen mit ihren Bedürfnissen und Wünschen. Die Individuen mit ihrer Bedürfnisbefriedigung wiederum werden von der Struktur und Kultur eines Systems, also einer Gesellschaft, beeinflusst. Es hängt von den Akteur\*innen, den sozialen Regeln einer Systemstruktur sowie der Anwendung und Umsetzung ab, ob diese menschengerecht, menschenungerecht oder menschenverachtend ist (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 185).

### 3.4.3 WAS TREIBT DEN MENSCHEN AN? – BEDÜRFNISTHEORIEN

Auch die Theorien zu biologischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen haben sich im Laufe der Evolution entwickelt. Die unterschiedlichen Bedürfnistheorien lassen sich den drei Paradigmen zuteilen (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 175).

Dem egozentrischen Menschenbild lässt sich die Bedürfnistheorie nach Maslow zuteilen. Bei dieser liegt der Fokus auf einem innerpsychischen Reifeprozess, was bedeutet, dass ein Individuum im Laufe seiner Entwicklung psychisch reift und somit schrittweise neue Bedürfnisse entwickelt und priorisiert. Die Veränderung der Bedürfnisse wird dabei aber hauptsächlich als ein interner Prozess gesehen, der unabhängig von den äusseren sozialen oder gesellschaftlichen Einflüssen geschieht (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 175). Die Bedürfnistheorie nach Maslow wird kritisiert, weil sie sich fast nur für den einzelnen Menschen und dessen persönlichen Interessen interessiert und Studien zudem gezeigt haben, dass die Bedürfnisse nicht einer hierarchischen Entwicklung folgen, wie es nach Maslow der Fall wäre (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 175-176). Zudem fehlen in der Theorie nach Maslow die Bedürfnisse nach Fairness und sozialer Gerechtigkeit (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 176).

Die Bedürfniskonzeption nach Marx muss dem sozozentrischen Menschenbild zugewiesen werden. Marx versteht Bedürfnisse als Bestandteil menschlicher Tätigkeit, bei der sich das Individuum die nötigen Mittel zur Bedürfnisbefriedigung verschafft. Bedürfnisse sind in einer kapitalistischen Ordnung Ausdruck bestehender Herrschaftsverhältnisse und dienen der Aufrechterhaltung von Produktion und Konsum (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 176).

### 3.4.4 BEDÜRFNISSE UND WÜNSCHE

Das systemische Menschenbild versteht Bedürfnisse als interne Zustände des Individuums, die in ständiger Wechselwirkung mit dem sozialen Umfeld stehen. Für die Bedürfnisbefriedigung sind die Individuen auf die soziale Interaktion und die Austauschbeziehungen ihrer Umwelt angewiesen, wobei Ausgrenzung und Benachteiligung als Ausdruck unterdrückter Bedürfnisbefriedigung mitgedacht werden müssen. Auf Grundlage von Forschung aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Bereichen definiert Obrecht die Bedürfnisse der Menschen wie folgt: Ein Bedürfnis beschreibt ein innerer Zustand, beim dem das aktuelle Befinden vom angestrebten Wohlbefinden abweicht. Im Nervensystem wird dieser Zustand als Spannung wahrgenommen und das Individuum wird motiviert, das entstandene Defizit auszugleichen. Ziel ist dabei die Wiederherstellung des inneren Gelichgewichts, was auch als «Soll-Wert» bezeichnet wird (Obrecht, 1999, S. 23-29ff.; zit. in Staub-Bernasconi, 2018a, S. 176).

Nach Obrecht sind die Bedürfnisse eines Individuums universell, da sie sowohl biologisch als auch psychisch im Menschen verankert sind. Sie können sich keiner ethisch-moralischen Bewertung unterziehen, die Bedürfnisse bestehen unabhängig davon, ob sie bewusst wahrgenommen oder gewollt werden. Aufgrund ihrer wesentlichen Rolle für die Aufrechterhaltung der inneren Organisation des menschlichen Körpers und das Wohlbefinden, können drei Kategorien von Bedürfnissen unterschieden werden: Biotische, (Bio)Psychische und (biopsycho.)Soziale Bedürfnisse (Obrecht, 2005, S. 46; zit. in Staub-Bernasconi, 2018a, S. 177). Nachfolgend werden die drei Kategorien von Bedürfnissen aufgeführt (Obrecht, 2006, S. 440; zit. in Schmocker, 2015, S. 8):

### **I. Biotische Bedürfnisse**

1. Körperliche Unversehrtheit
2. Für die Selbsterhaltung notwendige Austauschstoffe
3. Sexuelle Aktivität und Fortpflanzung
4. Regenerierung

### **II. (Bio)Psychische Bedürfnisse**

5. Reizadäquate sensorische Stimulation
6. Erfahrungskonforme ästhetische Stimulation
7. Für die Reizverarbeitung notwendige Vielfalt
8. Verstehbare, subjektive Sicherheit vermittelnder, orientierungs- und handlungsbezogener sowie passend aufbereiteter Informationen
9. Subjektiv sinngebende, relevante Zielsetzungen sowie der Zuversicht, diese erreichen zu können
10. Anwendbare Kompetenzen (Handlungsmuster, Regeln, Normen) zur Bewältigung von wiederkehrenden Lebenslagen.

### **III. Sozialkulturelle Bedürfnisse**

11. Emotionale Zuneigung (Wahrgenommen werden, Freundschaften, Liebe)
12. Möglichkeit zu spontaner Unterstützung
13. Soziale und kulturelle Zugehörigkeit durch Teilnahme (Mitglied sein), also durch das Besitzen von Rechten und nicht nur durch das Erfüllen von Pflichten.
14. Individuelle Einzigartigkeit und biopsychosoziale Identität
15. Begrenzte Autonomie
16. Soziale Anerkennung und Status
17. Gemeinschaftliche Zusammenarbeit
18. Erlebte Gerechtigkeit (Verfahrensgerechtigkeit)
19. Ausgleichende Gerechtigkeit von Geben und Nehmen (Reziprozität)

(Obrecht, 2006, S. 440; zit. in Schmocker, 2015, S. 8)

Nebst den Bedürfnissen wird auch von Wünschen gesprochen. Wünsche sind nicht wie die Bedürfnisse universell oder angeboren, sondern sie sind bewusst wahrgenommenen Vorstellungen, wie die Bedürfnisse befriedigt werden können. Die Wünsche sind durch die kulturellen Codes, wie zum Beispiel die Sprache, geprägt (Obrecht, 2005, S. 43).

Nach Bunge empfindet der Mensch vollständiges Glück, wenn er oder sie davon überzeugt ist, dass alle Bedürfnisse und Wünsche erfüllbar sind (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 177; zit. in Bunge, 1998, S. 44).

### 3.4.5 ELASTIZITÄT BEI DER BEDÜRFNISBEFRIEDIGUNG

Es gibt «unelastische Bedürfnisse» und «elastische Bedürfnisse». Der Unterschied liegt darin, dass es Bedürfnisse gibt, die sofort oder eher schnell erfüllt werden müssen, damit der Körper des Individuums nicht zusammenbricht. Bei diesen Bedürfnissen handelt es sich um die unelastischen Bedürfnisse. Beispiele für solche unelastischen Bedürfnisse wären zum einen der fehlende Sauerstoff, denn bereits nach wenigen Minuten ohne Sauerstoff kommt es zum Zusammenbruch, oder zum anderen das fehlende Wasser oder die fehlende Nahrung, die nach einigen Tagen oder Wochen gefährliche Folgen mit sich bringen. Hingegen das Bedürfnis nach Sinn oder Gerechtigkeit ein ganzes Leben unterfüllt bleiben, was Sinn und Gerechtigkeit den elastischen Bedürfnissen zuordnen lässt. Doch auch das Fehlen weniger dringender, elastischer Bedürfnisse, kann zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie das soziale Umfeld einer Person führen (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 178).

### 3.4.6 SOZIALE PROBLEME IM SYSTEMISCHEN VERSTÄNDNIS

Nach dem systemischen Paradigma sind die Menschen bei ihrer Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung darauf angewiesen, Teil sozialer Gemeinschaften zu sein. Dabei sind die Individuen auf den Austausch mit anderen Menschen und Gruppen angewiesen (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 75). Diese sozialen Gemeinschaften bestehen durch das Zusammenspiel der Beteiligten sowie der gemeinsamen Werte und Regeln. Die Regeln halten fest, wer mitmachen darf, welche Rechte und Pflichten die Beteiligten haben und wie jemand die Gruppe verlassen oder der Gruppe angeschlossen werden kann. Durch eine Zusammenarbeit und gerechte Verteilung sollen Regel sicherstellen, dass Menschen Zugang zu den Ressourcen haben, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Zudem sollten sie Lernprozesse anstoßen und die Entfaltung persönlicher Kompetenzen unterstützen. Ebenso ist es wichtig, dass die Regeln Sinn-, Zukunfts- und -Handlungsspielräume eröffnen (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 210).

Darüber hinaus sollten sie Mitsprache ermöglichen, indem sie die gemeinsame Entwicklung kultureller Leitbilder, sozialer Strukturen, Machtverhältnisse und Formen des Miteinanders dauerhaft absichern. Diese Voraussetzungen bezeichnen die Regeln als menschengerecht (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 210).

Und umgekehrt gelten die Regeln als menschenverachtend, wenn sie den Zugang von Personen oder sozialen Gruppen zu lebensnotwendigen Ressourcen einschränken oder gezielt behindern. Ebenso problematisch ist es, wenn sie Lernprozesse und die Entfaltung der persönlichen Kompetenzen nicht fördern, sondern vielmehr blockieren oder verhindern. Ebenso wird von menschenverachtenden Regeln gesprochen, wenn die Entfaltung des Selbstwertgefühls behindert oder unterdrückt wird und die soziale Integration und Partizipation unterbunden wird (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 210).

Soziale Probleme bestehen auch, wenn die Betroffenen, ihr Umfeld oder die Gesellschaft diese nicht direkt als soziale Probleme erkennen oder besprechen. Es braucht eine gemeinsame Vorstellung darüber, wie diese entstanden sind, wie es anders sein könnte und was dagegen unternommen werden kann, um diese sozialen Probleme zu verringern, vermeiden oder lösen. Einerseits ist es von den Fähigkeiten und Möglichkeiten der Betroffenen abhängig, welche Lösungsvorschläge umgesetzt werden. Andererseits spielen auch die Werte sowie Machtverhältnisse einer Gesellschaft eine wichtige Rolle (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 210). Die Soziale Arbeit kommt dann ins Spiel, wenn die einzelnen Bewältigungsversuche scheitern. Dies ist meistens bei Personen, Familien oder Gruppen mit einer niedrigen sozialen Stellung der Fall (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 210-211).

Wenn sich in diesen Prozessen gesellschaftliche Regeln und Normen entwickeln, die für ein geregeltes Miteinander sorgen, kann von einer menschenfreundlichen Machtstruktur gesprochen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die Beteiligten bei Entscheidungen mitreden können, die ihr eigenes Leben betreffen und die Anhäufung von Macht begrenzt ist/wird und diese auch auf kultureller Ebene durch gemeinsame Werte, wie beispielsweise durch eine Verfassung oder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Gesetze, unterstützt wird (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 75). Macht kann demnach auch schützend sein und muss nicht immer böse oder destruktiv sein. Destruktiv ist sie dann, wenn die Ressourcen ungleich verteilt sind oder soziale Exklusion erzeugt wird (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 75-76). Staub-Bernasconi (2018b) unterscheidet daher zwei Formen von Macht: die konstruktive Begrenzungsmacht und die destruktive Behinderungsmacht (S. 76-77).

Damit festgestellt werden kann, ob Macht sinnvoll begrenzt oder eher behindert, müssen die Machtstrukturen danach bewertet werden, wie ihre sozialen Regeln in der Praxis das Leben der Menschen, ihr Wohlbefinden und ihr Zusammenleben beeinflussen. Auch Regeln, ob als Teil einer traditionellen Alltagsmoral oder Gesetze, müssen immer wieder darauf geprüft werden, ob sie moralisch und ethisch korrekt sind. Besonders bei Gesetzen ist es wichtig, zu prüfen, ob diese legal und auf ihre Legitimität geprüft sind. Eine wichtige Orientierungshilfe bietet dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit ihren beiden Pakten (Staub-Bernasconi, 2018b, S. 77).

### 3.4.7 SOZIALE PROBLEME AUF DREI EBENEN

Nach Staub-Bernasconi (2018b) lassen sich soziale Probleme auf drei Ebenen analysieren: auf der Ebene der Individuen, auf der Ebene sozialer Interaktions- und Kommunikationskontakte und auf der Ebene gesellschaftlicher Strukturen, sozialer Gefüge und der damit verbundenen Machtverhältnisse (S. 77-78):

Die Ebene der **individuellen Ausstattungsprobleme**: Soziale Probleme treten als individuelle Ausstattungsprobleme auf, die vom sozialen Umfeld des Individuums und seiner Einbindung in soziale Systeme abhängig sind. Es geht dabei nicht um objektive Mängel, sondern um die strukturell bedingten Einschränkungen von Bedürfnisbefriedigung und Entwicklungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von sozialen Regeln. Die individuellen Ausstattungsprobleme äussern sich in gesellschaftlich bedingten Einschränkungen bei der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse sowie beim Zugang zu Bildung, Arbeit und Einkommen. Die Probleme wirken sich darüber hinaus auf die Entwicklung geistiger Kompetenzen, auf die Identitätsentwicklung, das Selbstvertrauen sowie die Fähigkeit, eigenständig zu handeln, aus. Weiter kann der Zugang zu sozialen Netzwerken sowie das Pflegen von Beziehungen erschwert sein (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 222).

Die Ebene der **Interaktions- und Austauschprobleme**: Die sozialen Probleme entstehen auf dieser Ebene durch eine Störung der Norm der Gegenseitigkeit in sozialen Austauschbeziehungen. Sie kommen zum Ausdruck in ungleichen, entwertenden oder nicht gelingenden Interaktionen zwischen den Individuen. Solche Austauschprobleme können sich beispielsweise in unbefriedigenden partnerschaftlichen oder sexuellen Beziehungen, in ungleichem Tausch von Gütern, in fehlender oder gestörter Kommunikation, Stigmatisierungen und sozialen Ausgrenzungen sowie mangelnder Kooperation und Kommunikation zeigen (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 222).

Die Ebene der **Machtproblematiken und kulturellen Legitimation**: Auf dieser Ebene werden die verankerten Ungleichverhältnisse in Machtstrukturen sowie die kulturellen Mittel, mit denen diese gerechtfertigt und gesichert werden, aufgezeigt (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 222). Sie zeigen sich wiederum auf drei unterschiedlichen Ebenen:

- Individuelle Ebene: Der fehlende Zugang und Mangel an Ressourcen führen zu einer Hilfslosigkeit bezüglich der Verfolgung der eigenen Ziele (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 222).
- Gesellschaftliche Ebene: Durch soziale Regeln reproduzieren sich Machtstrukturen, die den Zugang zu sozialen Systemen, die Ressourcen- und Machtverteilung sowie die Kontrolle und Sanktionierung ungleich regeln (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 222).
- Kulturell Ebene: Diskriminierung und Machtverhältnisse, die über Normen, Ideologien oder strukturelle Gewalt legitimiert und dadurch aufrechterhalten werden (z. B., Rassismus, Sexismus, Diktatur) (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 222-223).

Die Ausführung der sozialen Probleme auf den unterschiedlichen Ebenen zeigt auf, wie vielschichtig und facettenreich die Aufgaben und Anforderungen in der Sozialen Arbeit sein können. Um diesen Aufgaben und Anforderungen gerecht werden zu können, sind klare ethische und fachliche Richtlinien notwendig, die eine professionelle Praxis unterstützen und eine Orientierungshilfe bieten. Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) setzt dort an und ist für die Praxis der Sozialen Arbeit wichtig, da in ihm Werte, Grundsätze und Handlungsprinzipien festgelegt sind. Er gilt als ein zentrales Instrument für die sozialarbeiterische Praxis.

### 3.5 BERUFSKODEX

Wie bereits in Kapitel 3.3 «vom Doppel- zum Tripelmandat» ausgeführt, erweiterte Silvia Staub-Bernasconi das Doppelmandat zu einem Tripelmandat (Silvia Staub-Bernasconi, 2019, S. 83). Mit der Erweiterung zum Tripelmandat nach Staub-Bernasconi kommen die Aspekte der Wissenschafts- und Ethikbasierung hinzu (Staub-Bernasconi, 2018, S. 114).

Der Berufsverband AvenirSocial, (2010) hat den «Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, ein Argument für die Praxis» im Jahr 2010 verabschiedet, welcher seither in Kraft ist (S. 18). Der Berufskodex ist ein Instrument, in welchem unter anderem die ethischen Richtlinien festgehalten werden, die zur ethischen Begründung in der Arbeit mit Menschen dienen. Weiter regt der Berufskodex den fachlichen Diskurs mit Akteur\*innen an, festigt die Berufsidentität sowie die Organisationen, in denen Soziale Arbeit ausgeübt wird. Der Berufskodex wendet sich demzufolge an die Fachpersonen der Sozialen Arbeit, an Organisationen, Ausbildungsstätten sowie an Fachpersonen aus anderen Disziplinen, die mit der Sozialen Arbeit kooperieren. Nebst den Grundsätzen und Grundwerten der Sozialen Arbeit, werden im Berufskodex auch die Handlungsprinzipien ausgeführt (AvenirSocial, 2010, S. 5).

Auch im Berufskodex von AvenirSocial (2010) wird in den Grundsätzen der Sozialen Arbeit nebst der Leitidee auch von einem Menschenbild gesprochen. In diesem Kontext wird weiter ausgeführt, dass alle Menschen das Recht darauf haben, ihre lebensnotwenigen Bedürfnisse zu befriedigen und dass jeder Mensch das Recht auf Integrität sowie die Integration in ein soziales Umfeld hat. Alle tragen die Verantwortung, die anderen Menschen bei deren Verwirklichung unterstützen zu müssen. Die Bedingungen sind eine respektvolle Anerkennung von beiden Seiten, eine faire Zusammenarbeit der Menschen sowie faire gesellschaftliche Strukturen. Dies sind die Grundlagen für ein erfülltes Menschsein (S. 7).

Die Menschenwürde und Menschenrechte gehören nach dem Berufskodex von AvenirSocial ebenfalls zu den Grundwerten der Sozialen Arbeit (AvenirSocial, 2010, S. 9-11).

Nach dem Berufskodex lautet der Grundsatz der Integration, dass die körperlichen, seelischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse eines Menschen beachtet werden müssen, damit sich der Mensch in einer demokratischen Gesellschaft entfalten kann. Der Einbezug sowie die Wertschätzung der natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt spielen dabei eine wichtige Rolle (AvenirSocial, 2010, S. 10). Nebst dem Grundsatz der Integration, der einen wesentlichen Bestandteil der Menschenwürde und Menschenrechte ausmacht sowie schlussendlich den Grundwerten der Sozialen Arbeit entspricht, sind auch die Gleichbehandlung, die Selbstbestimmung, die Partizipation sowie die Ermächtigung wesentliche Grundsätze (AvenirSocial, 2010, S. 10). Im Berufskodex wird in den Grundwerten im Kapitel der sozialen Gerechtigkeit unter anderem auch die Verpflichtung zur Einlösung der Solidarität ausgeführt. Sie ist eine ethische Grundhaltung zur Förderung von Entstigmatisierung und Sensibilisierung. Es wird gefordert, aktiv eine Stellung gegen soziale Ausgrenzung, Stigmatisierung und Ungerechtigkeit zu beziehen und sich für Solidarität einzusetzen. Ebenfalls zu den Verpflichtungen gehören die Zurückweisung von Diskriminierung, die Anerkennung von Verschiedenheiten, eine gerechte Verteilung der Ressourcen sowie das Aufdecken von ungerechten Praktiken (AvenirSocial, 2010, S. 11).

Nach dem Berufskodex hat die Soziale Arbeit für soziale Probleme Lösungen zu erfinden, entwickeln oder vermitteln (AvenirSocial, 2010, S. 7). Wie in Kapitel 3.4.7 «Soziale Probleme auf drei Ebenen» beschrieben, lassen sich nach Staub-Bernasconi die sozialen Probleme auf drei unterschiedlichen Ebenen analysieren. Die sozialen Probleme können also auf der Ebene der Individuen, auf der Ebene der sozialen Interaktions- und Austauschbeziehungen oder auf der Ebene der Machtproblematiken und Legitimation auftreten (Staub-Bernasconi, 2018a, S. 77-78).

Die Grundsätze, die Handlungsanleitungen und die Richtlinien aus dem Berufskodex wurden nicht abschliessend aufgeführt. Es wurden diejenigen Punkte ausformuliert, die im Zusammenhang mit dem Thema dieser Bachelor-Arbeit für die Verfasserin als zentral erachtet werden.

Die im Berufskodex von AvenirSocial (2010) eingebetteten ethischen Grundsätze, wie die Menschenwürde, die Thematik der Gleichbehandlung, die Integration, die Partizipation und die Ermächtigung, bilden nicht nur die normative Grundlage der Sozialen Arbeit, sondern leiten zugleich die praktische Arbeit mit den Menschen. Durch diese Werte wird auch deutlich, dass die Soziale Arbeit darauf fokussiert ist, die Menschen zu unterstützen, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, um einer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Im nachfolgenden Kapitel werden die Aspekte gesellschaftlicher Teilhabe differenziert betrachtet, um das Bewusstsein für die Wichtigkeit von Partizipation, Teilhabe, Inklusion und Integration in der Sozialen Arbeit zu konkretisieren.

### 3.6 ASPEKTE DER GESELLSCHAFTLICHEN TEILHABE

Mogge-Grotjahn (2022) schreibt, dass sowohl im Alltag als auch in politischen sowie in wissenschaftlichen Kontexten die Begriffe «Teilhabe» und «Partizipation» häufig als Synonyme verwendet werden. Hinzu kommt der Begriff der «Inklusion», mit welchem die Begriffe oft gleichgestellt werden (S. 15). Weiter wird ausgeführt, dass mit dem deutschen Begriff «Teilhabe» oftmals der englische Begriff «participation» aus internationalen Schriften übersetzt wird. Gleichzeitig wird der Begriff «Teilhabe» als grundlegender Kernanspruch von «Inklusion» betrachtet (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 15-16). Oftmals werden auch die Begriffe der «Teilnahme», «Mitbestimmung», «Mitsprache» oder «Engagement» mit den Begriffen «Partizipation» und «Teilhabe» in Verbindung gebracht. Sie sind allerdings inhaltlich weniger aussagekräftig als die Begriffe der «Partizipation» «Teilhabe» und «Inklusion» (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 16). Nachfolgende werden diese drei einzelnen Begriffe weiter ausgeführt.

#### 3.6.1 PARTIZIPATION

Der Begriff der Partizipation wird vor allem in der politischen Wissenschaft, der Politsoziologie und in politischen Kontexten eingesetzt. Er bezieht sich auf die Mitgestaltungsmöglichkeit der Individuen - Mogge-Grotjahn spricht von den Bürgerinnen und Bürger - bei politischen Entscheidungen (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 16). Der Begriff setzt ein aktives Handeln voraus. Aufgrund verschiedener sozialer Bewegungen in den 1960er und 1970er Jahren in Westdeutschland, welche in praktisch allen gesellschaftlichen Feldern mehr Demokratie forderten, dehnte sich der Begriff immer mehr zu einer sozialen Partizipation aus (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 17).

Der Unterschied zwischen der «Partizipation» und der «sozialen Partizipation» ist nun, dass sich der Begriff auf die Zivilgesellschaft und nicht mehr nur auf die klassischen Politikfelder bezieht. Soziale Partizipation bezeichnet ein öffentliches, gemeinschaftliches Handeln aber ohne unmittelbare politische Absicht. Sie setzt also auch ein aktives Handeln voraus und die Abgrenzung zwischen den beiden Begriffen ist häufig fließend (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 18).

### 3.6.2 TEILHABE

Teilhabe hat mehrere Bedeutungen. Zum einen hat sie eine sozialpolitische und rechtliche Wichtigkeit, zum anderen behandelte sie die zentralen Fragen nach den Werten einer Gesellschaft (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 18–19). Allen Individuen einer Gesellschaft soll es möglich sein, dass eigene Leben zu formen und dafür sind materielle sowie immaterielle Mittel vorausgesetzt, über welche nicht alle Menschen verfügen. Entsprechend wird einem Staat der Auftrag erteilt, die Bedingungen für eine gesellschaftliche Teilhabe herzustellen (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 19).

In den sozialwissenschaftlichen Diskursen zum Begriff der Teilhabe werden zwei Kategorien miteinander in Beziehung gesetzt, nämlich die Zugehörigkeit und die Ungleichheit. Teilhabe ist eine mehrdimensionale Kategorie und wird deshalb in unterschiedliche Bereiche des Lebens, wie Arbeit, Bildung, Kultur, bürgerliche Rechte oder soziale Nahbeziehungen miteinbezogen. Der Begriff der Teilhabe ist ein sehr komplexer Begriff, denn diese einzelnen Bereiche der Teilhabe können auch im Widerspruch stehen (Dietrich, 2017, S. 29).

Diese unterschiedlichen Bereiche von Teilhabe sind nicht miteinander zu vergleichen und folgen dementsprechend auch nicht äquivalenten Logiken, denn jede dieser Teilhabeformen hat eigene Regeln und Konsequenzen, welche sie mit sich bringen. Die Qualität der Teilhabe, ob eine Teilhabe in einem bestimmten Bereich gut oder sinnvoll ist, lässt sich anhand des Teilhabeergebnisses für das Leben einer Person messen. Dabei kann betrachtet werden, dass eine scheinbar vollständige Teilhabe in einem Bereich auch negative Folgen für einen anderen Bereich mit sich bringen kann. Ein Beispiel hierfür wäre, dass eine Person aufgrund eines Vollzeitjobs sich am Arbeitsmarkt beteiligt, aufgrund der schlechten Entlohnung und fehlenden Freizeit allerdings vom kulturellen oder sozialen Leben ausgeschlossen wird (Dietrich, 2017, S. 29-30).

Es wurde aufgezeigt, dass der Begriff der Teilhabe nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern in verschiedenen Lebensbereichen gleichzeitig existiert und sich gegenseitig beeinflussen kann. Der Begriff der Teilhabe besteht aus unterschiedlichen Bereichen oder Dimensionen, die ihre eigenen Regeln und Bedeutungen haben, sich ergänzen aber auch in Konflikt geraten können. Diese Mehrdimensionalität macht die Teilhabe zu einem dynamischen Begriff (Dietrich, 2017, S. 30).

### 3.6.3 INKLUSION

Wie einleitend bereits geschrieben, sind die Begriffe «Partizipation» und «Teilhabe» mit dem Begriff der «Inklusion» verbunden. Inklusion wurde lange Zeit in zwei getrennten wissenschaftlichen und politischen Beziehungen debattiert, und zwar im Kontext der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie im Kontext der Armutsforschung und der Beseitigung von Armut (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 22-23).

Im Kontext des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) gilt Inklusion als ein Menschenrecht. Es ist darauf gerichtet, diskriminierende Einstellungen und distanzierende Systeme in Zusammenhang mit Behinderung zu überwinden. Inklusion ist ein wesentlicher Ansatz zur Bewältigung zahlreicher sozialer Herausforderungen. Dies zeigt sich auch im Kampf gegen Not und Ungleichheit, bei welchem Strukturen im Fokus stehen, die bestimmten Gruppen benachteiligter Menschen den Zutritt zu Ressourcen einschränken (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 23).

Menschen mit einer Beeinträchtigung, Menschen, die von der Armut betroffen sind oder auch Menschen mit einem fluchtbedingten Migrationshintergrund erfahren eine strukturelle Benachteiligung. Und im Verständnis von Inklusion geht es genau darum, diese Strukturen zu besiegen und allen Menschen die Chance auf Teilhabe zu ermöglichen (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 24).

In der fortschrittlichen/heutigen Gesellschaft wird grundsätzlich mit der Arbeit, mit zur Verfügung stehenden Einkommen, Bildung sowie sozialen Beziehungen und die daraus resultierenden Netzwerke die soziale Zugehörigkeit definiert. So müssen die Erreichbarkeit von Erwerbsarbeit, dem Wohnungsmarkt sowie dem Bildungssystem für alle Menschen gewährleistet werden (Mogge-Grotjahn, 2022, S. 24).

### 3.6.4 INTEGRATION UND LEBENSFÜHRUNG

Der Begriff der Integration kommt auch in der Theorie von Sommerfeld et al. (2011) vor. Integration wird dabei nicht als statischer Zustand verstanden. Stattdessen handelt es sich um ein vielschichtiges Wechselspiel zwischen individuellen Handlungen des Individuums und den sozialen Strukturen. In der Theorie von Sommerfeld et al. stehen die Begriffe «Integration» und «Lebensführung» im Zentrum (Sommerfeld et al., 2011, S. 14).

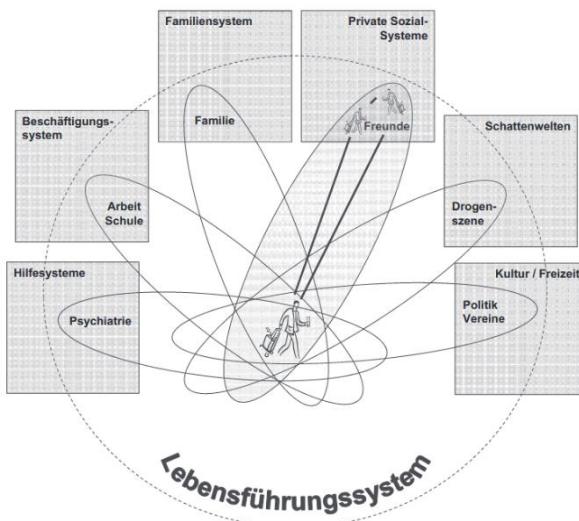


Abbildung 2: *Lebensführungssystem als bio-psycho-soziale Form des menschlichen Überlebens (und der sozio-kulturellen Evolution)* (Sommerfeld et al., 2016, S. 59)

Wie in der Darstellung zu sehen, setzt sich das Lebensführungssystem eines Menschen zum einen aus dem Individuum selbst sowie zum anderen aus den jeweils spezifischen Arten der Eingliederung in verschiedene soziale Handlungskontexte, wie beispielsweise Familie, Arbeit, Wohnen, Kultur/Freizeit und viele weitere Kontexte, zusammen. Ein Individuum ist in den geschaffenen sozialen Verhältnissen in den unterschiedlichen Handlungskontexten in unterschiedlichster Weise eingebunden und organisiert und gestaltet durch diese ihren Alltag (Sommerfeld et al., 2016, S. 59). Damit gehen die Menschen der Idee des Überlebens nach (Sommerfeld et al., 2011, S. 15).

Vom gesamten Lebensführungssystem eines Menschen hängen das aktuelle Erleben sowie die Lebenslage zusammen. Wenn in einem Bereich ein Mangel oder eine Problematik erscheinen, können diese durch stabile oder funktionierende Aspekte in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. Positive Fortschritte in einem funktionierenden Bereich können auch Verbesserungen in einem anderen, schwierigen Bereich auslösen. Nach Sommerfeld et al. wird diese Erscheinung «positive Eskalation» bezeichnet. Das Pendant zur «positiven Eskalation» ist die «negative Eskalation», die krisenförmigen Verläufe eines Prozesses darstellt. Solche Entwicklungen können bis zur Destabilisierung eines Lebensführungssystems führen und damit einen Interventionsanlass für die Soziale Arbeit verdeutlichen, insbesondere dann, wenn Integration und Lebensführung so stark beeinträchtigt sind, dass sie nicht mehr aus eigener Kraft bewältigt werden können (Sommerfeld et al., 2016, S. 63).

Ein wichtiger Aspekt für die Soziale Arbeit ist die Tatsache, dass nicht alle sozialen Systeme allen Menschen offenstehen. Stattdessen sind sie in Bezug auf Zugehörigkeit gezielt ausschliessend. Die Menschen allerdings sind auf die Integration in solche Systeme angewiesen und müssen ihr Lebensführungssystem entsprechend anpassen, dass sie, soweit das möglich ist, Zugang zu den für sie relevanten sozialen Kontexten bekommen (Sommerfeld et al., 2016, S. 63).

Die Gestaltung der Lebensführungssysteme ist verschieden. So kann sie entweder ein gelingendes Leben ermöglichen oder zu Einschränkungen und Benachteiligungen und psychosozialer Belastung führen. In Bezug auf die gesellschaftliche Teilhabe sind vor allem die sozialen Systeme relevant, von denen Menschen langfristig ausgegrenzt sind (Sommerfeld et al., 2016, S. 63).

### 3.6.5 DER AUFTRAG DER INTEGRATION IN DER SOZIALHILFE

Nebst dem der Auftrag der Sozialhilfe auf die sozialen Grundrechte und Sozialziele der schweizerischen Bundesverfassung gestützt ist, verfolgt die Sozialhilfe die Ansicht, dass allen Menschen die gesellschaftliche Teilhabe möglich sein soll (SKOS, 2023, S. 3). Im Grundlagenpapier der SKOS (2023) wird auf die Definition des Begriffs der Teilhabe nach Bartelheimer verwiesen (Bartelheimer, 2007 zit. in SKOS, 2023, S. 3).

Der Begriff der Teilhabe wird nach Bartelheimer (2007) mit den folgenden fünf Eigenschaften beschrieben: Teilhabe ist erstens auf den historischen Kontext einer Gesellschaft zu interpretieren, was die Einbindung aller in die soziökonomischen Gegebenheiten und Lebensweisen einer Gesellschaft bedeutet. Zweitens ist Gesellschaft vielschichtig und findet in unterschiedlichen Ebenen, wie zum Beispiel Arbeit, Bildung, Gesundheit oder Politik, statt (S. 8).

Drittens ist Teilhabe nicht entweder ein «Drinnen» oder «Draussen», sondern ist abgestuft zu betrachten und umfasst verschiedene Stufen von Teilhabe, wobei verschiedene Stufen unterschieden werden können, so zum Beispiel Menschen mit unsicheren Lebenslagen, die Gruppe von Menschen, die Unterstützung benötigt und die Gruppe, die ausgeschlossen ist. Viertens ist Teilhabe ein sich verändernder Begriff, der nicht nur im gegenwärtigen Moment betrachtet werden darf, sondern auch im zeitlichen Verlauf und Wandel vom Leben berücksichtigt werden muss. Fünftens erfordert Teilhabe ein aktives Handeln der Individuen, was wiederum von deren individuellen Fähigkeiten bestimmt wird (Bartelheimer, 2007, S. 8).

## 4 FORSCHUNGSDESIGN

In diesem Kapitel werden das Forschungsdesign, genauer die Forschungsfrage und das Forschungsziel, die Wahl der Forschungsmethode sowie die daraus folgende Datenaufbereitung und Datenauswertung vorgestellt.

### 4.1 FORSCHUNGSFRAGE UND FORSCHUNGSZIEL

Wie im vorangegangenen Literaturteil dieser Bachelor-Arbeit niedergeschrieben, befasst sich diese Arbeit mit der Thematik von gesellschaftlicher Teilhabe mit sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe. Die Möglichkeit, mit Sozialhilfegeldern an der Gesellschaft teilhaben zu können, stellt ohnehin bereits eine grosse Herausforderung dar. Der Versuch einer Teilhabe, wenn die Sozialhilfeleistungen noch gekürzt sind, stellt die Betroffenen vor eine noch grössere Schwierigkeit. Um herauszufinden, wie Betroffene mit der Situation umgehen und wie sich die Sanktionen auf ihre gesellschaftliche Teilhabe auswirken, hat sich die Autorin folgende Forschungsfrage gestellt:

Inwieweit ermöglichen die sanktionierten Sozialhilfeleistungen eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe?

Abbildung 3: Forschungsfrage (eigene Darstellung)

Die Forschungsfrage hat die Absicht, die Sichtweise und das Erleben von betroffenen Sozialhilfebeziehenden aufzuzeigen. Es wird untersucht, wie sich die Leistungskürzungen auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe der sanktionierten Personen auswirken und welche gegenständlichen Auswirkungen Sanktionen auf ihren Alltag und ihre Integration in die Gesellschaft haben. Die Arbeit verfolgt das Ziel, die Perspektiven und Erfahrungen der Betroffenen sichtbar zu machen und ihnen eine Stimme zu geben. Ausserdem sollen aus den erlangten Erkenntnissen relevante Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit gezogen werden, welche die Fachkräfte in ihrem professionellen Handeln unterstützen.

### 4.2 WAHL DER FORSCHUNGSMETHODE

Die Autorin entschied sich für die Forschungsmethode der qualitativen, leitfadengestützten Interviews. Diese Methode eignet sich gut, um qualitative Daten zu erheben. Um die subjektiven Erfahrungen der Betroffenen ins Zentrum zu bringen, werden Sozialhilfebezüger\*innen mittels qualitativen Interviews befragt. Die Interviews werden anhand eines im Vorfeld erstellten Leitfaden geführt (Helfferich, 2022, S. 875).

Der Leitfaden ist eine im Voraus abgestimmte und methodisch eingesetzte Richtlinie zur Strukturierung des späteren Interviewverlaufs. Nebst der Tatsache, dass die zu interviewenden Personen zum Erzählen angeregt werden sollen, ist die Ausgestaltung des Leitfadens frei und kann stark variieren. Der Leitfaden enthält vorab formulierte Haupt- und Folgefragen sowie Stichworte, die dazu dienen können, Rückfragen zu stellen und somit die Fragestellungen zu konkretisieren. Die Bildung des Leitfadens folgt dem Prinzip «So offen wie möglich, so strukturierend wie nötig». Dadurch ist trotz der allgemeinen Offenheit eine gewisse Steuerung bezüglich des Forschungsinteresses möglich (Helfferich, 2022, S. 876).

Nebst dem bei qualitativen Interviews offene Fragestellungen verwendet werden, auf die die befragten Personen ausführlich und mit ihren eigenen Formulierungen antworten können, ist auch der Ablauf offen gestaltet. Der Ablauf des Gesprächs wird variabel gestaltet, wodurch sich im Verlauf eines Gesprächs auch neue Fragen ergeben können, auf die bei Bedarf eingegangen werden kann (Döring & Bortz, 2016, S. 365). Döring und Bortz (2016) erläutern, dass sich der Ablauf von qualitativen Befragungen grundsätzlich in zehn Arbeitsschritte unterteilt. Die Gesamtplanung der Befragung beziehungsweise die einzelnen dieser zehn Arbeitsschritte ziehen sich von der Festlegung des Themas über die Vorbereitung, Durchführung bis zur Aufzeichnung des Interviews. Ebenfalls dazu gehören das Transkribieren, Analysieren der Transkripte sowie schlussendlich die Archivierung der Materialien (S. 365-369).

### 4.3 SAMPLING

Für die Untersuchung in qualitativen Forschungen wird der Begriff «Sampling» eingesetzt, wo hingegen in quantitativen Forschungen die Stichprobenziehung angewendet wird (Flick, 2009, S. 87). In der vorliegenden Forschungsarbeit wurde das theoretische Sampling gewählt (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 177).

Die Interviewpartner\*innen sind Sozialhilfebeziehende, die aktuell sanktionierte wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten und/oder bereits einmal sanktionierte wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten haben. Zum Zeitpunkt des Interviews sollen die Personen nicht erst seit kurzem von sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe leben, sondern bereits ein oder zwei Monate mit weniger Leistungen gelebt haben. Die Autorin beabsichtigt, Haushalte mit Kindern zu befragen, da sie von der Annahme ausgeht, dass Familienhaushalte mit minderjährigen Kindern von spezifischen Herausforderungen und unterschiedliche Strategien bezüglich der gesellschaftlichen Teilhabe in unterschiedlichen Bereichen, wie beispielsweise dem Bereich der Bildung, Arbeit, Freizeit oder sozialen Integration berichten können.

Da die Autorin die Forschungsarbeit allein verfasst und die Anzahl der zu interviewenden Personen daher auf vier begrenzt ist, versucht sie trotzdem, unterschiedliche Perspektiven zu erfassen. Dafür wurden folgende Varianzkriterien aufgestellt:

- Unterschiedliche Haushaltskonstellationen: Ein-Eltern-Haushalt und Zwei-Eltern-Haushalt
- Anzahl der Kinder: zwischen zwei und drei Kindern pro Haushalt
- Alter der Kinder: im Alter von 4 bis 17 Jahren
- Migrationshintergrund: Zwei Haushalte mit Migrationshintergrund und zwei Haushalte ohne Migrationshintergrund

In der qualitativen Sozialforschung wird dann von genügend geführten Interviews gesprochen, wenn eine «theoretische Sättigung» erreicht wurde. Dies ist dann der Fall, wenn mit den geführten Interviews keine neuen Informationen mehr dazukommen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 182). Im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit kann dieser Aufwand allerdings nicht geleistet werden. Dementsprechend ist wichtig, dass mit den Inhalten der geführten Interviews ausreichend sinnvolle Aussagen gemacht werden können. Die Autorin dieser Bachelor-Arbeit hat den Eindruck, dass der Inhalt dieser vier Interviews ausreicht, um spannende Erkenntnisse ziehen zu können.

In der nachfolgenden Tabelle werden die vier Haushaltskonstellationen und die entsprechende Höhe der Sanktion angegeben:

Interview	Personenhaushalt	Sanktion	Einbusse (pro Monat)	Grund Sanktionierung
I S1	4-PHH, (1 E und 3 K)	20 % für 3 Monate	CHF 441.20	Pflichtverletzung
		30 % für 3 Monate	CHF 661.80	Pflichtverletzung
II S2	4-PHH, (2 E und 2 K)	20 % für 2 Monate	CHF 426.80	Pflichtverletzung
		30 % für 3 Monate	CHF 640.20	Pflichtverletzung
III S3	5-PHH, (2 E und 3 K)	10 % für 6 Monate	CHF 249.50	Informationspflicht
IV S4	4-PHH, (1 E und 3 K)	10 % für 3 Monate	CHF 134.65	Pflichtverletzung
		10 % für 3 Monate	CHF 134.65	Pflichtverletzung

Abkürzungen: S1 bis S4 = Sozialhilfebezüger\*in 1 bis 4, PHH = Personenhaushalt, E = Erwachsene, K = Kinder

*Tabelle 1: Eckdaten der interviewten Personen (eigene Darstellung)*

Aus den Aussagen der Interviewpartner\*innen sollen spannende Erkenntnisse gezogen, miteinander verglichen und schlussendlich mit dem Literaturteil verknüpft werden.

#### 4.4 DATENERHEBUNG

Wie bereits aufgeführt, entschied sich die Autorin für die qualitative, teilstandardisierte Befragungsmethode, um die relevanten Daten erheben zu können. Diese Befragungsmethode beinhaltet grundsätzlich mündlich geführte Interviews, in welchen die befragten Personen von ihrem alltäglichen Leben und Beziehungen innerhalb ihres Lebensmilieus oder ihren individuellen Lebensgeschichten berichten (Schaffer, 2014, S. 121). Die Autorin verfasste im Voraus einen strukturierten Gesprächsleitfaden, den sogenannten Interviewleitfaden. Nach diesem Interviewleitfaden wurden später die Interviews geführt. Auf der Grundlage der zu Beginn betriebenen Literaturrecherche wurden offene Hauptfragestellungen sowie passende Rückfragen formuliert, die zur Präzisierung der Fragen genutzt werden können (Helfferich, 2022, S. 876). Der Interviewleitfaden stellt eine Strukturierungshilfe dar, die dazu beiträgt, dass im Interview keine relevanten Inhalte der Forschungsfragen aus dem Blick geraten. Die Reihenfolge der Fragen muss nicht zwingend eingehalten werden und der interviewführenden Person steht es frei, eigenständig zu bestimmen, wann und in welchem Ausmass Nachfragen gestellt werden (Mayer, o. J., S. 37).

In der qualitativen Forschung wird in der Regel induktiv vorgegangen, weshalb die Frage-Art induktiv gewählt wurde (Neumann, 2003; zit. in Döring & Bortz, 2016, S. 222). Induktiv oder auch «bottom-up», bedeutet das individuelle Erfahrungen erfragt werden und die Antworten für ein grösseres Verständnis genutzt oder verallgemeinern werden sollen (Döring & Bortz, 2016, S. 222).

Die Autorin gliederte den Interviewleitfaden in drei Kapitel: Einstieg, Fragenkatalog und Abschluss. Zum Einstieg wurden die Interviewpartner\*innen begrüßt und der Dank zur Bereitschaft zum Interview ausgesprochen. Weiter wurde der Aufbau, die Dauer sowie die Aufzeichnung und Anonymisierung des Gesprächs erläutert und alle Interviewpartner\*innen unterzeichneten eine Einwilligungserklärung bezüglich des Datenschutzes. Bevor das eigentliche Interview startete, wurde die Thematik sowie das Ziel der Befragung kurz erläutert. Im Hauptteil wurden die Haupt- sowie Nachfragen aus dem Fragenkatalog gestellt. Und auf den Interviewteil folgte der Abschluss. Den Interviewpartner\*innen wurde erneut der Dank ausgesprochen und ein kleines Geschenk überreicht, bevor sie verabschiedet wurden.

Mit der Formulierung der Fragen im Fragenkatalog des Leitfadens wurde die Beantwortung folgender Themen verfolgt:

- Gesellschaftliche Teilhabe in eigenen Worten beschreiben
- Einschränkungen und Veränderungen aufgrund gekürzter Sozialhilfe
- Entwickelte Strategien
- Unterstützung aus Umfeld oder durch Dritte, wie beispielsweise Organisationen oder Anlaufstellen

#### 4.5 DATENAUFBEREITUNG

Die Interviews wurden, unter Zustimmung der Teilnehmenden, auf Tonträger digital aufgezeichnet, damit die durchgeführten Interviews im Nachgang transkribiert werden konnten. In einem ersten Schritt wurde für die Datenaufbereitung das Gesprochene transkribiert.

Nachdem die Interviews alle transkribiert waren, wurden diese in einem zweiten Schritt nochmals durchgelesen und auf Fehler überprüft. Beim Transkribieren hat sich die Autorin für das semantisch-inhaltliche Transkriptionssystem nach Dr. Dresing und Pehl (2018) entschieden, da es in dieser Forschung vor allem darum geht, was in den Interviews erzählt wurde (S. 20). Die Transkription erfolgte wörtlich, jedoch wurden die Dialektformen und Verschleifungen vereinheitlicht. Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird die Interpunktions angepasst, das heisst, dass bei leichter Stimmabsenkung oder undeutlicher Betonung eher ein Punkt als ein Komma geschrieben wird. Damit soll die Sinneinheit aufrechterhalten werden. Wenn das nicht sprechende Gegenüber eine Antwort im Sinne von Signalen wie «mhm, aha, ja, genau» etc. gibt, werden diese nicht transkribiert. Eine Abweichung dieser Regel besteht, wenn eine Antwort ausschliesslich aus z. B. «mhm» besteht, ohne zusätzliche inhaltliche Ergänzung (Dr. Dresing & Pehl, 2018, S. 21). Sprechpausen werden mittels drei Punkten in einer Klammer gekennzeichnet. Betonte Wörter werden GROSS geschrieben und wenn die befragte Person emotionale, nonverbale Äusserungen macht, werden diese in Klammern notiert, sofern die Aussage damit verdeutlicht und gestützt wird. Wörter, die unverständlich sind, werden mit (unv.) notiert. Wort- und Satzabbrüche werden mit «/» sichtbar gemacht. Die Person, welche das Interview führt, wird mit einem «I» und die befragte Person mit einem «B» beschriftet. Die Redebeiträge dieser beiden Personen erhalten jeweils einen eigenen Absatz und zwischen den Redebeiträgen gibt es eine leere Zeile. Und am Ende jedes Absatzes wird die Zeitmarke notiert (Dr. Dresing & Pehl, 2018, S. 22-23).

## 4.6 DATENAUSWERTUNG

Für die Auswertung der Interviews wurde die zusammenfassende, qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt (Mayring, 2015, S. 71–72). Bei der zusammenfassenden Inhaltsanalyse wird das vorhandene Material nach den folgenden vier Schritten reduziert (Schaffer, 2014, S. 164–165):

### **Schritt 1: Paraphrase**

Nachdem die zu analysierende Textstelle gewählt wurde, werden aus dieser die ausmalenden und wiederholenden Worte gestrichen. Alle Textstellen sollen auf eine durchgängige sprachliche Ebene umformuliert und auf eine grammatischen verkürzte Form reduziert werden. Mit der Paraphrasierung sollen die Textabschnitte so überarbeitet werden, dass sie den Inhalt prägnant wiedergeben (Schaffer, 2014, S. 164).

### **Schritt 2: Generalisierung**

Nach der Paraphrasierung werden die einzelnen Paraphrasen auf ein allgemeines Abstraktionsniveau gebracht, die sogenannte Generalisierung (Schaffer, 2014, S. 164). Im Zweifelsfall können zur Klärung auch theoretische Grundannahmen herangezogen werden (Mayring, 2015, S. 72).

### **Schritt 3: Erste Reduktion**

Im Schritt der ersten Reduktion können alle gleichbedeutenden Paraphrasen innerhalb der Auswertungseinheiten entfernt werden und jene Formulierungen, die auf dem angestrebten Abstraktionsniveau nicht mehr als inhaltlich relevant gelten, gestrichen werden. Alle anderen Paraphrasen, die weiterhin als zentral für die inhaltliche Aussage bewertet werden, sollen übernommen werden (Schaffer, 2014, S. 165).

### **Schritt 4: Zweite Reduktion**

Bestehen nun noch immer gleiche oder inhaltlich ähnliche Paraphrasen, werden diese in einer zweiten Reduktion zu einer Paraphrase zusammengefasst (Schaffer, 2014, S. 165).

Mayring zufolge eignet sich die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse besonders dann, wenn lediglich die inhaltliche Ebene des Materials von Interesse ist und ein aussagekräftiger Kurztext angestrebt wird (Schaffer, 2014, S. 165).

Die dafür verwendeten Kategorien werden meistens nicht nur theoretisch im Voraus, sondern auch im Verlauf der Analyse, aus dem Material heraus erweitert, präzisiert oder neu gebildet. Das Vorgehen bezeichnet Mayring als «induktive Kategorienbildung» (Schaffer, 2014, S. 165).

Die im Voraus induktiv gebildeten Kategorien wurden in Anlehnung an das SPSA von Staub-Bernasconi (2018a) formuliert und lauten:

Individuelle Ausstattungsprobleme

Interaktions- und Austauschprobleme

Machtproblematiken und kulturelle Legitimation

*Abbildung 4: Im Voraus gebildete Kategorien in Anlehnung an Staub-Bernasconi (2018a, S. 222-223) für die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (Schaffer, 2014, S. 164-165) (eigene Darstellung)*

Beim Durchführen der qualitativen Inhaltsanalyse beziehungsweise beim Analysieren der Interviewaussagen, die den unterschiedlichen Kategorien zugeordnet wurden, kristallisierten sich folgende Codes heraus:

- Familiäre und soziale Beziehungen
- Kulturelle Normen und Legitimation
- Materielle Ausstattung
- Persönliche Ressourcen und Kompetenzen
- Psychische und physische Gesundheit
- Soziale Rolle und Anerkennung
- Strukturelle Macht und Kontrolle
- Zugang zu Dritten (z. B. Hilfswerke)
- Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit

*Abbildung 5: Formulierte Codes für die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (Schaffer, 2014, S. 163) (eigenen Darstellung)*

Die relevanten Interviewaussagen wurden den entsprechenden Kategorien zugeteilt und mit einem passenden Code versehen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kategorien mit ihren entsprechenden Codes übersichtlich dargestellt:

Kategorie	Codes
<b>Individuelle Ausstattungsprobleme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Materielle Ausstattung</li> <li>- Psychische und physische Gesundheit</li> <li>- Persönliche Ressourcen und Kompetenzen</li> </ul>
<b>Interaktions- und Austauschprobleme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Familiäre und soziale Beziehungen</li> <li>- Zugang zu Dritten (z. B. Hilfswerke)</li> <li>- Soziale Rollen und Anerkennung</li> </ul>
<b>Machtproblematiken und Legitimation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturelle Macht und Kontrolle</li> <li>- Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit</li> <li>- Kulturelle Normen und Legitimation</li> </ul>

*Tabelle 2: Übersicht Bildung Kategorien und Codes für die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015, S. 7172) (eigene Darstellung)*

## 5 FORSCHUNGSERGEBNISSE

In Kapitel fünf werden die Daten aus der qualitativen Forschung dargestellt. Die Ergebnisse werden interpretiert und die Forschungsfrage beantwortet.

### 5.1 DARSTELLUNG ERGEBNISSE

Die vier geführten Interviews mit den Sozialhilfebeziehenden wurden anhand der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring analysiert. Dabei wurden die aufschlussreichen Aussagen aus den Interviews einer der drei Kategorien «individuelle Ausstattungsprobleme», «Interaktions- und Austauschprobleme» oder «Machtproblematiken und Legitimation» zugeteilt. Und wiederum innerhalb der Kategorien wurde den einzelnen Aussagen einen passenden Code zugeordnet. Diese drei Kategorien werden nachfolgend in Unterkapiteln dargestellt. Die Interviews wurden mit sozialhilfebeziehenden Personen geführt, welche aktuell sanktionierte Leistungen erhalten oder deren Leistungen in der Vergangenheit sanktioniert wurden. Aus Datenschutzgründen werden die Namen der befragten Personen nicht genannt, stattdessen werden die Interviewpartner\*innen mit dem Buchstaben S für Sozialhilfebezug\*in abgekürzt und von der Zahl 1 bis 4 durchnummeriert.

In den folgenden Unterkapiteln werden die zentralen Ergebnisse der durchgeführten qualitativen Inhaltsanalyse dargestellt.

#### 5.1.1 INDIVIDUELLE AUSSTATTUNGSPROBLEME

Die Kategorie «Individuelle Ausstattungsprobleme» ist die erste der drei Kategorien und ihr wurden die folgenden Codes zugeordnet:

- Materielle Ausstattung
- Psychische und physische Gesundheit
- Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

##### **Materielle Ausstattung**

Die Antworten in den Interviews zeigen, wie sich finanzielle Einschränkungen auf das Alltagsleben der betroffenen Personen auswirken. Beispielsweise muss, um Kosten sparen zu können auf den öffentlichen Konsum verzichtet werden und das Eis kann nicht mehr auswärts gekauft werden, sondern muss kostengünstiger eingekauft und dann zu Hause konsumiert werden.

S1: «*Ah etwas das bei mir war, wir haben angefangen, dass wir das Eis nur noch für zu Hause gekauft haben. Das ist ein konkretes Beispiel, welche Einschränkung die Sanktion mit sich gebracht hat. In der Badi gibt es kein Eis mehr, wir kaufen das Eis im Denner und dann gibt es zu Hause ein Eis.*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 164-166).

Die Befragten berichten weiter, dass auch Familienferien nicht mehr möglich sind und selbst die gewöhnliche Freizeitgestaltung enorm eingeschränkt ist und praktisch nur kostenlose Aktivitäten unternommen werden können.

S3: «*Und wenn Kinder zum Beispiel Schulferien ich möchte mit Kinder etwas machen, diese Geld hast du nicht*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 120-121).

Die Familien greifen auf kostenlose Alternativen zurück, wie beispielsweise einen Aufenthalt in einem Park oder ein Grillessen auf einem Grillplatz.

S1: «*Aber ich gehe nicht einmal an ein Dorffest, weil schon nur eine Wurst kaufen und wenn dann drei eine Wurst haben wollen, ist das eigentlich für mein Budget geht gar nicht*» (Interview mit S1, 04. April 2025, Z. 69-70).

S1: «*Oder Herbstmesse, dort gehe ich nicht*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 74).

S2: «*Einfach Sachen unternommen oder kleine Grill, irgendetwas (unv.) auf den Grillplätzen mit Freunde, mit Freundinnen von Kinder oder Klassenkameraden. Damit sie in den Ferien in diese sechs Wochen Sommer nicht nur zu Hause bleiben ...*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 124-127).

S3: «*Aber mit den Kindern ich muss ehrlich sagen sehr selten. Seit zwei Jahren ich war vielleicht einmal mit Kinder im Kino oder mit alle drei Kinder im Stadt irgendwo nein*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 98-100).

Die Mehrheit der Interviewpartner\*innen berichten ebenfalls, dass nach dem Bezahlen der Fixkosten kaum mehr Geld für den restlichen Monat übrigbleibt, weshalb eine sorgfältige Budgetplanung zwingend notwendig ist. Und selbst mit einer Budgetplanung muss das Geld hin- und herjongliert werden, um bis zum Monatsende über die Runden zu kommen.

S1: «*Ah, und was ich auch mache, ich bezahle die Rechnungen immer auf den letzten Drücker, ich bezahlte immer gerade das, was bezahlt werden muss. Und irgendwie geht es. (...) Manchmal ist es auch blöd mit den Mahnspesen. Und wenn es dann nicht geht, geht es vielleicht dann. Man muss oft anrufen und mitteilen, dass man eine Rechnung gerade nicht bezahlen kann*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 237-241).

S3: «*Mussten wir das was wir von Sozialamt Geld bekommen jedes Monat mussten wir sowieso so oder so planen irgendwie mit diese Geld aushalten bis nächste so ganze Monat*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 28-29).

S4: «*Es ist halt einfach wenn man dann die Einzahlungen macht, die man sowieso jeden Monat macht und dann bleibt sehr wenig übrig, dann erschrickt man schon*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 41-42).

Um trotzdem einigermassen über die Runden zu kommen, erzählen die Interviewpartner, dass sie beim Einkaufen der Lebensmittel die Preise der einzelnen Produkte von verschiedenen Geschäften verglichen oder die Aktionen einkauften. Auch secondhand Waren wurden genutzt, wie beispielsweise Kleidungsstücke, Schuhe und Geschirr.

S1: «*Kleider generell sind praktisch alles von [Name Verein]. Ein paar Turnschuhe habe ich im [Name Geschäft] gekauft, die waren 50 % die habe ich jetzt ein Jahr an*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 236-237).

S2: «*..., im also zwei Mal im Jahr im Winter und im Sommer gibt es grosse Aktionen. Und da kannst du dir sehr günstige Kleider und so kaufen wie das Gleiche wie du alte Secondhand*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 164-165).

In einer akuten Notsituation mussten sogar Grundnahrungsmittel über den Sozialdienst bezogen werden, wie S3 erzählt:

S3: «*Damals haben wir einmal, als wir sind wirklich ganz platt gewesen. Und unsere am Anfang ganz Anfang, als wir hier sind angemeldet, unsere Zuständige ist, die ich weiss nicht [Name Sozialarbeiter\*in] oder wie heisst genau. Die ist mega nett, ich sage ehrlich. Aber wir haben damals mit ihr geredet und gesagt, dass wir haben wirklich gar kein Geld und gar keine Essen, was können wir machen. Und ehm einmal sie hatte uns angeboten (unv.) aus Keller hat sie paar Lebensmittel uns gegeben, damals hat uns gegeben diese Lebensmittel*» (Interview S3, 24. April 202, Z. 191-196).

Trotz der finanziell massiv eingeschränkten Möglichkeiten, erzählt S4, dass es ihr ein grosses Anliegen ist und sie versucht, die kindlichen Bedürfnisse und Wünsche aufrechtzuerhalten. So berichtet S4:

S4: «*Ja. Und zum Beispiel das Sackgeld für die Kinder, das bekommen Sie immer, egal wie es aussieht*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 50-51)

Und S4 berichtet weiter:

S4: «*Ja ich meine auch das Schwimmbad wird immer teurer*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 152).

Auch S1 legt grossen Wert, dass ihre Kinder beispielsweise nicht aufgrund des Kleidungsstils in der Schule ausgeschlossen werden und ermöglicht ihnen, wenn möglich, spezifische Kleidungswünsche.

S1: «*Aber eben jetzt meine Tochter / Wir mussten jetzt auch ins Metro gehen und es musste ein Jäckchen sein. Und dort gebe ich das Geld aus für meine Kinder*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 98-99).

### **Psychische und physische Gesundheit**

In den Interviews wird deutlich, dass die finanzielle Einschränkung, die damit verbundene Unsicherheit und der Druck aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit einen erheblichen Einfluss auf die psychische Gesundheit der Betroffenen hat.

S3: «*Aber solche Zeug was bringt mir. Ja solche Druck habe ich in Moment auch, das macht auch so bisschen Nerven kaputt und psycholog (unv.)*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 55-56).

S1: «*Und eben nach so einem Sozialhilfe-Ding bin ich einfach kaputt gewesen*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 254-255).

Mit dem «Sozialhilfe-Ding» meinte die interviewte Person die Gespräche, wie beispielsweise eine Anhörung mit den Mitgliedern der Sozialhilfebehörde. Eine Anhörung kam zu Stande, da die Sozialhilfebezügerin eine Einsprache gegen eine Verfügung gemacht hat und ihr daraufhin das rechtliche Gehör in Form der Anhörung gewährt wurde.

Die interviewten Personen berichten, dass die Abhängigkeitserfahrung auch zu Gefühlen von Schuld und Selbstvorwürfen geführt haben.

S2: «*Ja das war eine alles durcheinander und dann fühlst du dich noch schlecht kein Wert und nichts und null. Und noch Vorwürfe und Schuldgefühle und das macht dich noch schlimmer. Natürlich du weisst ja hier bin ich abhängig aber da muss ich etwas tun damit ich von hier wegkomme aber wenn man dich nicht in Ruhe lässt, dann eigentlich ist genug, dass du abhängig bist das ist genug für Belastung. Und der Rest braucht man noch nicht noch nebendran zu haben*» (Interview S2, 08. April 202, Z. 275-2795).

Die bürokratischen Anforderungen machten die psychische Situation nicht besser, sondern führten zu permanenter Überlastung. S2 berichtet in diesem Zusammenhang, dass ihnen aufgrund der bürokratischen Anforderungen kaum noch Zeit blieb, sie mehr und mehr psychisch belastet waren und deshalb auch die Freude am Austausch mit anderen Menschen verloren.

S2: «*Was wir erlebt haben, dass wir langsam psychisch geworden bin, das wir keine Spass hatten mit Menschen, weil wir keine Zeit hatten, durch diese viele Papiere verlangt waren von Behörde*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 25-27).

S2: «*Für etwas Zeit zu haben wir waren immer in diese «Gnusch» ja irgendwie drinnen. Ich vor allem ich hatte keine Zeit für andere Sachen*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 263-264)

Die Interviewten berichten von emotionalen Schwierigkeiten bis hin zu psychischen Problemen, was sich unter anderem in den verminderten Kontakten und der Notwendigkeit psychiatrischer Unterstützung zeigt.

S2: «*War ich am Schluss auch psychisch Probleme hatte ich so ich war nicht so kontaktfähig*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 241-242).

S3: «*Genau. Ich habe schon mit meine Psychiater damals gesprochen diese Zeit, dass haben solche emotionalen Schwierigkeiten. Das ist so knapp gewesen, ich sage ehrlich das ist so knapp gewesen zum Scheidung auch, so knapp*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 176-178).

In einem Interview spielt auch der körperliche Aspekt eine Rolle, so wurde der Wunsch nach gesunder Ernährung betont, dem aber aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel nicht nachgekommen werden kann oder dieser nur sehr schwierig umsetzbar ist.

S1: «*Für mich ist eigentlich die Gesundheit schon das Wichtigste und ich möchte mich eigentlich auch gerne gesünder ernähren und die Kinder auch*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 241-243).

In der Summe zeigt sich, dass vor allem die psychische Gesundheit der interviewten Personen stark unter der belastenden finanziellen Situation sowie den in diesem Zusammenhang anfallenden bürokratischen Angelegenheiten gelitten hat.

S3: «*Aber solche Zeug was bringt mir. Ja solche Druck habe ich in Moment auch, das macht auch so bisschen Nerven kaputt und psycholog (unv.)*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 55-56).

### **Persönliche Ressourcen und Kompetenzen**

Trotz der finanziellen Schwierigkeiten zeigen die Befragten ihre vielfältigen Kompetenzen und Ressourcen. Es wurde beispielsweise berichtet, dass, um kostengünstige Geschenke herzustellen, die kreativen Fähigkeiten, wie das Nähen und Backen, genutzt werden.

S4: «*(...), Dort nähe ich dann meistens noch etwas selbst, weil Stoff habe ich noch zu Hause aus dem Findus. Auch so Geburtstagsgeschenke machen wir einfach ein Necessaire, gerade für die Mädchen. Und dann backt die Kleine noch etwas dazu und dann ist das auch schon ein Geschenk*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 132-135).

Die Interviewpartnerin S1 erzählt, dass sie grundsätzlich ein grosses kulturelles Interesse an Kleinkunst habe, diesem aber aktuell aufgrund der finanziellen Einschränkungen kaum nachgehen könne.

S1: «*... / Grundsätzlich wäre ich ein Mensch, wo eigentlich / Ja oder wo einfach / Ich habe gerne Kultur und gerade auch so Kleinkunst, ...*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 66-67).

Die Interviewpartnerin S2 betont stark, ihren Stolz und ihr Streben nach Unabhängigkeit, selbst in der herausfordernden Situation während der Sanktion, nicht auch noch verlieren zu wollen.

S2: «*... haben wir plötzlich alles verloren und ich wollte nicht dann am Schluss auch unsere Stolz verlieren und ...*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 53).

S2: «*Das wollten wir nicht so überall schuldig zu sein. Ich wusste es ich wusste es genau diese schwierige Zeiten, das geht einmal vorbei und ich werde das nicht so akzeptieren ganzes Leben so zu bleibe in die Situation. Aber ich wollte nicht, dass das irgendwie ehm wie soll ich sagen das wir von Freunde oder von so etwas Essen. NEIN. Eine Kaffee oder so einmal, das ist nicht so schlimm*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 174-177).

### 5.1.2 INTERAKTIONS- UND AUSTAUSCHPROBLEME

Unter die zweite Kategorie «Interaktions- und Austauschprobleme» fallen die folgenden Codes:

- Familiäre und soziale Beziehungen
- Zugang zu Dritten (z. B. Hilfswerke)
- Soziale Rollen und Anerkennung

#### Familiäre und soziale Beziehungen

Im Umgang mit Armut und sozialem Rückzug oder gar sozialer Isolation zeigen sich zahlreiche Herausforderungen. S2 erzählt von einem deutlichen Rückzug aus ihrem sozialen Umfeld, aufgrund von Scham über ihre finanzielle Abhängigkeit oder aus Angst vor Stigmatisierung.

S2: «*Und konnten wir nicht sagen Sozialamt hat das von uns weggenommen und dann mussten wir uns selber zurückhalten und dann langsam langsam waren wir fast weg, nur ein paar beste Freundinnen, die immer noch da sind und diese schwierige Zeit dann waren sie auch dabei. Das heisst nicht, dass sie sich zurückgezogen, sondern wir wollten nicht das alle das Ganze wissen und wenn wir selber keine Lust haben zum Unterhalten, dann denken sie die sind hochnäsig oder was ist mit ihnen, dass sie so komisch geworden sind*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 46-51).

S2: «*Nein wir waren so zurückhaltend mit solche Menschen nicht gesprochen habe. Nein*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 241).

Und auch S3 berichtet, dass sie als Familie die finanzielle Abhängigkeit für sich behalten haben und nur im engsten Familienumkreis offen über die finanzielle Lage erzählt haben. Aufgrund dessen zog sich die Familie von S3 immer mehr aus ihrem Umfeld zurück.

S3: «*Unsere Probleme, wir haben nicht nach Aussen gegeben sind auf Familie geblieben. Aber ist nicht schön gewesen*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 184-185).

S1 erzählt, dass sie sich, obwohl sie Schweizerin ist, sich in ihrem Wohnquartier auf dem Spielplatz als Aussenseiterin fühle.

S1: «*Aber es ist, ich wohne jetzt seit zwei Jahren dort, die Kurden bleiben untereinander, die Italiener bleiben untereinander, die Serben bleiben untereinander und ich gehöre nicht dazu. Mit mir wird vielleicht «Hallo» und «Tschüss» geredet, aber sonst bin ich Aussenseiter. Ja, das hätte ich nicht gedacht*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 150-153).

Aufgrund des Rückzuges kam es auch zu Missverständnissen, weshalb jetzt eine Familie nicht mehr aktiv den Kontakt zum Umfeld sucht, was wiederum zum Verlust von Kontakten zu Freunden und auch Verwandten führte.

S2: «*Und dann durch diese problematische Situation haben wir alles verloren, fast die Kontakte zu Verwandten und Freunde, sehr sehr weniger geworden*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 29-30).

Auch im Interview mit S3 wird der Rückzug aus dem Umfeld angesprochen. Die Familie von S3 hat sich praktisch komplett zurückgezogen und konnte eigentlich keine sozialen Kontakte mehr aufrechterhalten.

S3: «*Das heisst soziale Kontakte ich habe nicht. Also sozial Kontakt habe ich nicht*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 92-93).

Trotz des Rückzuges aus dem Umfeld schildern die Befragten, dass sie aber auf die Unterstützung von Freunden, Familie oder auch digitalen Netzwerken angewiesen waren. So erhielten sie beispielsweise punktuelle Unterstützung in Form von Geldbeträgen oder Sachspenden.

S2: «*... ausser Freunde ausgeliehen bei zwei Freundinnen, also ein Freund und eine Freundin. Ja da haben wir Geld ausgeliehen und /*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 251-252).

S3: «*Nein, nein. So Unterstützung ist das so vielleicht mit ihre Frau ihre Bruder so 50 Franken und nochmals 20 Franken aber so hohes Geld so 500 Franken, Nein*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 166-167).

S4: «*Gruppen, also zum Beispiel [Name Community] von [Ort]. Wenn man dort / Also dort schreiben zum Beispiel auch Leute wir haben kein Geld mehr für Essen in diesem Monat. Und dann bekommen die wirklich Essen von Leuten*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 162-164).

Oder anstatt Geld auszuleihen, erzählt S4 weiter, dass sie beispielsweise mit der Familie etwas unternommen haben und diese dann die Kosten für alle übernommen haben.

S4: «*Ja oder eben dass man dann etwas zusammen machen konnte, und sie übernehmen es einfach. (...)*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 75).

Oder S4 würde sich direkt bei ihrem Vater einladen lassen.

S4: «*Oder ich muss mich einladen lassen, wenn wirklich mal etwas ist. Dann müsste ich meinem Vater sagen, es würde nicht gehen mit bezahlen*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 53-54).

### **Zugang zu Dritten (z. B. Hilfswerke)**

Mit den Interviewaussagen, die dem Code «Zugang zu Dritten (z. B. Hilfswerke) zugeordnet wurden, wird deutlich, dass die Betroffenen nebst der Unterstützung aus dem Umfeld, wie oben dargelegt, auch auf die Unterstützung externer Organisationen angewiesen sind, um ihren Alltag bewältigen zu können. So berichtet S1, dass sie praktisch nur noch über die Angebote der Hilfswerke funktioniert habe.

S1: «*Ich habe eigentlich nur noch über Hilfswerke funktioniert*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 139).

Nahrungsmittel oder Kleidungsstücke wurden über verschiedene Hilfswerke kostengünstig oder teilweise sogar gratis bezogen.

S1: «*Also diese Sanktionen habe ich nur überstanden, dank all diesen Ukraine-Hilfsinstitutionen<sup>1</sup>, die es gegeben hat*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 59-60).

S1: «*(...) Eben ich bin sozusagen nur noch in gratis Ding Essen holen gegangen und sozusagen nur in gratis Ding, da gibt es noch das [Name Stiftung], Kleider und sonstiges Zeugs holen oder Teller und Gläser*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 132-134).

S1: «*Ja, der [Name Verein], die sind für Lebensmittel*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 213).

S1: «*(...) Oder dann gibt es noch das [Name Stiftung] dort konnte ich anrufen für Kleider von [Name] und für Schuhe. Ich habe für [Name] alles nur von dort*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 136-137).

---

<sup>1</sup> Zu dieser Zeit ist der Ukraine-Krieg ausgebrochen und viele Personen aus der Ukraine sind in die Schweiz geflüchtet. Einzelne Organisationen wurden neu gegründet und andere rückten wieder stärker in den Fokus der Öffentlichkeit.

Was bei den Interviewaussagen auffällig ist, ist die Schwierigkeit, sich in der Vielzahl der verschiedenen Organisationen zurechtzufinden und allen bürokratischen Anforderungen gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang erzählt S1 von den bürokratischen Anforderungen und dass bei den meisten Hilfswerken voraus eine Antragstellung erfolgen muss, um die Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

S1: «*Ja aber es ist dann eben für alles immer teilweise also nicht immer aber meistens noch ein Antrag /*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 142-143).

In der Analyse der verschiedenen Interviews wurde ersichtlich, dass nicht nur für die Unterstützung in Form von Gütern auf Hilfswerke zurückgegriffen wurde, sondern auch für die Unterstützung bei rechtlichen oder administrativen Anliegen. So erzählt S2, dass sie mit der Unterstützung durch die Kirche eine Einsprache gegen eine Verfügung geschrieben hat.

S2: «*Von Kirche Pfarrer habe ich ihm auch gesagt, weil es war mir sehr zu viel und ich wusste nicht wohin. Und der Pfarrer hat auch geholfen und ist bei zweitem Termin auch mitgekommen mit Gemeinde*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 247-249).

Im Interview mit S3 wurde ersichtlich, dass teilweise auch fehlende Informationen über solche Angebote den Zugang erschweren.

S3: «*Hat das niemand uns das gezeigt*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 203).

Gewisse Unterstützungsleistungen, wie Einkaufsgutscheine oder Kleiderspenden, werden genutzt, um den Alltag bestreiten und die akute Notlage decken zu können. Gewisse Stiftungen oder Organisationen hingegen fördern gezielt Freizeitaktivitäten von Kindern, wie beispielsweise das Finanzieren eines Musikunterrichts.

S4: «*Also auf jeden Fall die [Name Stiftung] wegen dem Götti-Batzen für den Cello-Unterricht. Und der Sohn hat eine Zeit lang noch Posaune gespielt, das haben sie auch noch übernommen*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 110-111).

## Soziale Rollen und Anerkennung

Die Analyse der aussagekräftigen Interviewausschnitte zeigen, dass die finanzielle Abhängigkeit und der Einschnitt der Sanktionen aufgrund von Schamgefühlen zu Rückzug führen, wodurch das Gefühl von Zugehörigkeit zur Gesellschaft verloren geht.

S1: «*Sanktionen, ich kann nichts machen mit den Kindern (weint). Ich gehe nirgends hin. Ich gehe an kein Konzert*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 65-66).

S2: «*Also ich würde sagen, wenn du nicht arbeitest und abhängig bist, egal ob privat oder Sozialamt, wir haben uns gar nicht so da gefühlt, wir haben uns quasi wie versteckt*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 33-35).

Und der fehlende Austausch mit Personen, die sich in einer ähnlich herausfordernden Lebenslage befinden, kann das Gefühl von nicht dazugehören und der Isolation verstärken.

S4: «*Überhaupt nicht, nein*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 66).

Die soziale Interaktion oder Bildung vermitteln ein Gefühl von gesellschaftlicher Teilhabe und Anerkennung. Das bestätigt S1 mit folgender Aussage:

S1: «*Lustigerweise, seitdem ich wieder studiere, habe ich schon das Gefühl ich bin wieder mehr einen Teil der Gesellschaft, definitiv. (...) Auf jeden Fall. Und ich mach etwas ich arbeite etwas. Ich bin mit anderen Menschen unterwegs und ich mache etwas. Das ist schon angenehm Teil zu sein von einer Gesellschaft*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 106-109).

Die Sorge, einen falschen Eindruck zu hinterlassen, führt ebenfalls zum Rückzug in sozialen Beziehungen.

S2: «*... sozialabhängig sind und wir auch nicht. Also wir haben immer gedacht, wenn wir irgendwie lügen und sagen nein, alles ist perfekt, dann müssen wir uns selber zurückhalten*» (Interview S2, 08. April 2025). S2: «*... sagen nein, alles ist perfekt, dann müssen wir uns selber zurückhalten*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 37-38).

### 5.1.3 MACHTPROBLEMATIKEN UND LEGITIMATION

Der dritten und letzten Kategorie «Machtproblematiken und Legitimation» sind die folgenden Codes zugeordnet:

- Strukturelle Macht und Kontrolle
- Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit
- Kulturelle Normen und Legitimation

#### Strukturelle Macht und Kontrolle

Durch strukturelle Macht und Kontrolle und institutionelle Vorgaben wird der Alltag der Betroffenen stark eingeschränkt. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Interviewausschnitte.

S3: «*Ja mit dem Sozialhilfe kannst du nichts machen, geht nicht*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 116).

Die Sozialhilfe deckt lediglich das Existenzminimum, so die folgende Aussage.

S3: «*Auch kannst du nichts machen. So nicht wirklich kannst du nicht verhungern so sterben muss man sagen*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 118-119).

S3 führt weiter aus, dass die Sozialhilfe aber keinerlei Raum für eine persönliche Gestaltung oder Planung der Zukunft lässt.

S3: «*Aber das kannst du nicht machen. Kannst du nicht weiter in Zukunft denken, das kannst du nicht. So monatlich bekommst du das Geld und bezahlst du die Miete, das das und das*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 119-120).

S4 erzählt im Interview, dass sie während der Zeit der Sanktion die Strategie «Partner» wählte und so kaufte ihr damaliger Partner, der nicht in ihrem Haushalt und auch nicht in der Sozialhilfeunterstützung war, Lebensmittel ein und konnte für sonstige zusätzlich anfallende Auslagen aufkommen. So führten die Sanktionen nicht zu allzu grossen Einschränkungen, wie dies üblicherweise der Fall ist.

S4: «*Ja dann wäre es wahrscheinlich schon etwas eingeschränkt gewesen in dieser Zeit*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 38).

Wie bereits beim Code «Zugang zu Dritten (z. B. Hilfswerke) aufgeführt, berichten die Interviewpartner\*innen, dass sie rechtliche Unterstützung über Organisationen oder Institutionen in Anspruch genommen haben.

S1: «*Dann [Name Verein], die mir geholfen haben, Einsprachen zu machen, also rechtliche Unterstützung*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 224-225).

Auch S2 schildert, dass sie rechtliche Unterstützung in Anspruch genommen hat, um sich gegen einen Entscheid der Sozialhilfebehörde, welchen sie als unfair empfunden hat, in Form einer Einsprache zu wehren.

S2: «*Finanziell habe ich nicht gefragt. Aber ich habe mich mal beklagt bei einer Stelle und habe gesagt, diese Gemeinde ist gemein zu uns*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 245-246).

Diese Aussagen zeigen, wie eingeschränkte Handlungsspielräume und die Abhängigkeit von behördlichen Entscheidungen und Vorgaben bei den Betroffenen ein Gefühl von Kontrollverlust, Fremdbestimmung und Ohnmacht auslösen können.

### **Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit**

Die Betroffenen schildern, dass eine gesellschaftliche Teilhabe selbst mit ordentlicher Sozialhilfe, also ohne Sanktionen, kaum möglich ist und sie ihren Kindern nicht die gewünschten Fördermöglichkeiten bieten können.

S1: «*Aber im Prinzip schon allein mit Sozialhilfe kann man eigentlich nicht teilhaben an der Gesellschaft. Und ich habe auch das Gefühl ich möchte mein Kind doch auch fördern können, und das ist jetzt und das ist nicht in zehn Jahren*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 227-230).

S1 führt weiter aus, dass besonders die Kinder unter den Folgen der Sanktionen leiden müssen, was aus ihrer Sicht nicht korrekt ist.

S1: «*Ich denke die Konsequenzen, am härtesten trifft es die Kinder*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 249).

Der Wunsch nach einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung, wie beispielsweise ein Hobby, das ein Kind ausüben möchte, oder der Wunsch nach sozialer Teilhabe bleibt oft unerfüllt.

S4: «*Ja eben, so weggehen mit anderen. Und ehm das die Kinder Hobbies machen können, die sie wollen und nicht das sie / Ehm ja*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 15-16).

Dies deutet auf eine strukturelle Benachteiligung hin, die wiederum gegen zentrale Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit verstösst.

### **Kulturelle Normen und Legitimation**

Die Aussagen aus den Interviews machen deutlich, dass feste Regeln innerhalb einer Gesellschaft und deren Erwartungen zu sozialer Ausgrenzung, Scham und inneren Konflikten führen können. S1 beschreibt, dass sie sich trotz der Tatsache, dass sie Schweizerin ist, als «Ausländerin» fühlt und nicht zur Gesellschaft dazugehört.

S1: «*Und ich finde es erschreckend (...) sehr erschreckend. Ich bin der Ausländer, ich gehöre nicht dazu*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 156-157).

Dieses Empfinden kann bis zu einem Gefühl von sozialer Exklusion führen.

Andere teilten ihre Abhängigkeit von Sozialhilfe nur im engen Familien- respektive Freundeskreis, während es gegenüber von Nachbarschaft und Schule geheim gehalten wurde, um eine Stigmatisierung zu vermeiden, was der folgenden Aussage zu entnehmen ist.

S2: «*Irgendwie im Freundekreis, ja bei besten Freunde, die wussten es, aber so Nachbarschaft und zum Beispiel unsere Kinder wollten nicht, dass man in der Schule weiss, dass wir sozialabhängig sind und wir auch nicht*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 35-37).

S2 schildert ebenfalls ihr Gefühl von Scham und Schuldgefühlen in Zusammenhang mit ihrer finanziellen Abhängigkeit, wenn sie sich pflegt oder in ihren Augen schön kleidet.

S2: «*Eben Scham, SCHAM. Also ich habe gerne zu mir schauen, mit pflegen, es muss nicht Marke Sachen sein und so aber es sollte einfach / Aber da als ich mich gepflegt habe und etwas Schönes angezogen hatte, habe ich schlechte Gewissen*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 60-62).

Der Interviewpartnerin wird das Gefühl verliehen, sich als Sozialhilfebezugserin nicht schön kleiden oder pflegen zu dürfen.

S2: «*Ich habe schlechte Gewissen, ich darf das nicht, warum ich bin sozialabhängig*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 62-63).

## 5.2 INTERPRETATION ERGEBNISSE

Auf Grundlage der recherchierten Literatur werden in diesem Kapitel die Forschungsergebnisse interpretiert. Die Interpretation erfolgt, analog der Darstellung der Forschungsergebnisse, anhand der drei Kategorien nach Staub-Bernasconi (2018a): «individuelle Ausstattungsprobleme», «Interaktions- und Austauschbeziehungen» und «Machtproblematiken und Legitimation» (S. 222-223).

### 5.2.1 AUF DER EBENE DER INDIVIDUELLEN AUSSTATTUNGSPROBLEME

Die Ergebnisse aus der Forschung demonstrieren, dass Menschen, die von sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe betroffen sind, mit wesentlichen Einschränkungen in ihrer Lebensführung und ihren Entwicklungsmöglichkeiten belastet sind.

Wie in Kapitel 3.4.6 «Soziale Probleme im systemischen Verständnis» ausgeführt, treten nach Staub-Bernasconi (2018a) die sozialen Probleme auf der Ebene der individuellen Ausstattungsprobleme nicht als isolierte Defizite, sondern als strukturell bedingte Einschränkungen der Bedürfnisbefriedigung und Entwicklungsmöglichkeiten auf. Die Bedürfnisse des bio-psycho-sozial-kulturellen Menschenbildes sind universell und unterschiedlich in ihrer Elastizität (vgl. Kapitel 3.4.5 «Elastizität bei der Bedürfnisbefriedigung»).

Mit den Aussagen aus den Interviews wird deutlich, dass die Versorgungslage der Betroffenen defizitär ist. Sie haben zu wenig oder massiv eingeschränkte und gekürzte finanzielle Mittel, was die Befriedigung der biotischen Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Freizeitgestaltung betrifft. Die Betroffenen erleben eine anhaltende emotionale Unsicherheit sowie das Fehlen einer inneren Stabilität. Dies umfasst die psychischen Bedürfnisse. Zusätzlich leben die Betroffenen sozial isoliert oder zurückgezogen, erfahren Ausgrenzung und der Zugang zu sozialer Anerkennung bleibt ihnen fern, was die soziokulturellen Bedürfnisse betrifft. Bleiben diese Bedürfnisse unerfüllt, ist nicht nur das subjektive Wohlbefinden gefährdet, sondern auch die Autonomie im täglichen Leben. Während die Ernährung zu den unelastischen Bedürfnissen gehört, deren Nichtbefriedigung zu gesundheitlichen Schäden führen kann, können sich langfristig unterdrückte elastische Bedürfnisse, wie zum Beispiel das Bedürfnis nach Anerkennung, auf die Gesundheit und das psychische Wohlbefinden der Betroffenen auswirken (vgl. Kapitel 3.4.4 «Bedürfnisse und Wünsche»).

Mit den nachfolgenden Interviewaussagen von zwei der Befragten wird deutlich, wie die Bedürfnisbefriedigung eingeschränkt ist:

S3: «*Und wenn Kinder zum Beispiel Schulferien ich möchte mit Kinder etwas machen, diese Geld hast du nicht*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 120-121).

S1: «*Aber ich gehe nicht einmal an ein Dorffest, weil schon nur eine Wurst kaufen und wenn dann drei eine Wurst haben wollen, ist das eigentlich für mein Budget geht gar nicht*» (Interview mit S1, 04. April 2025, Z. 69-70).

Durch die andauernde prekäre Lebenslage können die Betroffenen ein Gefühl von Kontrollverlust, Machtlosigkeit sowie fehlender Zukunftsaussichten empfinden und die psychosoziale Entwicklung der Betroffenen, also das Selbstwertgefühl, die Entwicklung der eigenen Identität sowie das Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit kann durch die anhaltende belastende Lebenssituation negativ beeinflusst sein.

Nach dem systemischen Verständnis (vgl. Kapitel 3.4.6 «Soziale Probleme im systemischen Verständnis») wird klar, dass es sich bei den sozialen Problemen um strukturell bedingte Ausschlüsse handelt und diese nicht auf persönliche oder individuelle Schwächen zurückzuführen sind. Ist den Menschen ihre Bedürfnisbefriedigung so massiv eingeschränkt, dass sie ihr eigenes Leben mit mehr menschenwürdig gestalten können, geht Staub-Bernasconi von menschenverachtenden Strukturen aus, wie diese in Kapitel 3.4.6 «Soziale Probleme im systemischen Verständnis» ausgeführt wurden. Ist dies der Fall, gilt es für die Soziale Arbeit zu intervenieren.

## 5.2.2 AUF DER EBENE DER INTERAKTIONS- UND AUSTAUSCHPROBLEME

Wie in Kapitel 3.4.7 «Soziale Probleme auf drei Ebenen» ausgeführt, entstehen Interaktions- und Austauschprobleme dann, wenn die Menschen in ihren sozialen Interaktionen strukturell gehindert sind und dadurch nicht die nötigen Ressourcen erhalten, die sie für ihre Bedürfnisbefriedigung benötigen. Dies können fehlende materielle Versorgung, fehlende soziale Beziehungen oder fehlende Anerkennung sein. Die Befragten berichteten in den Interviews von gestörten Beziehungen zu den verschiedensten Personen, sei es zur Institution Sozialdienst oder zum sozialen Umfeld, wie beispielsweise Familie, Freund\*innen oder Nachbarschaft. Die finanzielle Abhängigkeit und insbesondere die Sanktionierung führte bei den Betroffenen zu Gefühlen von Angst und Unsicherheit. Dies wird mit folgender Aussage von S2 deutlich:

S2: «*Und konnten wir nicht sagen Sozialamt hat das von uns weggenommen und dann mussten wir uns selber zurückhalten und dann langsam langsam waren wir fast weg, nur ein paar beste Freundinnen, die immer noch da sind und diese schwierige Zeit dann waren sie auch dabei. Das heisst nicht, dass sie sich zurückgezogen, sondern wir wollten nicht das alle das Ganze wissen und wenn wir selber keine Lust haben zum Unterhalten, dann denken sie die sind hochnäsig oder was ist mit ihnen, dass sie so komisch geworden sind*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 46-51).

Mit folgender Aussage von S2 wird eindrücklich aufgezeigt, wie die soziale Notlage aufgrund der Sanktionierung dazu führen kann, dass sich die Betroffenen zurückziehen und soziale Kontakte verloren gehen:

S2: «*Und dann durch diese problematische Situation haben wir alles verloren, fast die Kontakte zu Verwandten und Freunde, sehr sehr weniger geworden*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 29-30).

Der Rückzug aus dem Umfeld geschieht oft aus Scham oder Angst vor Stigmatisierung, was in den nachfolgenden Interviewaussagen von allen Befragten verdeutlicht wird:

S1: «*Sanktionen, ich kann nichts machen mit den Kindern (weint). Ich gehe nirgends hin. Ich gehe an kein Konzert*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 65-66).

S3: «*Unsere Probleme, wir haben nicht nach Aussen gegeben sind auf Familie geblieben. Aber ist nicht schön gewesen*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 184-185).

S4: «*Überhaupt nicht, nein*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 66).

Die Sanktionierung bedeutet für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung beziehungsweise zusätzlichen Druck, was dazu führen kann, dass bei den Betroffenen das Gefühl von Angst, Ohnmacht, Unsicherheit oder auch Kontrolle ausgelöst wird. Die Sozialhilfebeziehenden werden permanent überwacht und bei Nichteinhalten oder Nichterfüllen der Auflagen kann dies zu weiteren Sanktionen führen. Die Menschen verlieren dadurch auch das Vertrauen in die sozialen Systeme, welche den Menschen aber Unterstützung bieten sollten. Denn in Kapitel 3.4.2 «das Gesellschaftsbild des Systemismus» wurde ausgeführt, dass sich eine Gesellschaft aus Individuen zusammensetzt und ein Individuum bei seiner Bedürfnis- und Wunscherfüllung auf die Zugehörigkeit und den Austausch in den sozialen Systemen angewiesen ist. Zieht sich das Individuum immer mehr zurück, stellt dies ein Problem respektive eine Schwierigkeit bezogen auf die Erfüllung der Bedürfnisse dar.

Auch in der Theorie von Sommerfeld et al. ist ein Individuum in die unterschiedlichen Handlungskontexte, wie zum Beispiel Arbeit, Wohnen und Freizeit, unterschiedlich eingebunden. Je nachdem, wie die unterschiedlichen Handlungskontexte funktionieren, kann ein Problem in einem anderen Bereich ausgeglichen werden oder nicht (vgl. Kapitel 3.6.4 «Integration und Lebensführung»).

Auch können die Betroffenen aufgrund der massiv eingeschränkten finanziellen Mittel kaum mehr in die Zukunft planen und fühlen sich gegenüber dem Hilfesystem ohnmächtig. Dies zeigen die folgenden Aussagen der Interviewpartner\*innen S1, S3 und S4:

S1: «*Ah, und was ich auch mache, ich bezahle die Rechnungen immer auf den letzten Drücker, ich bezahlte immer gerade das, was bezahlt werden muss. Und irgendwie geht es. (...) Manchmal ist es auch blöd mit den Mahnspesen. Und wenn es dann nicht geht, geht es vielleicht dann. Man muss oft anrufen und mitteilen, dass man eine Rechnung gerade nicht bezahlen kann*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 237-241).

S3: «*Mussten wir das was wir von Sozialamt Geld bekommen jedes Monat mussten wir sowieso so oder so planen irgendwie mit diese Geld aushalten bis nächste so ganze Monat*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 28-29).

S4: «*Es ist halt einfach wenn man dann die Einzahlungen macht, die man sowieso jeden Monat macht und dann bleibt sehr wenig übrig, dann erschrickt man schon*» (Interview S4, 13. Mai 2025, Z. 41-42).

### 5.2.3 AUF DER EBENE DER MACHTPROBLEMATIKEN UND LEGITIMATION

Die Befragten haben in den Interviews immer wieder von Gefühlen der Ohnmacht und von intransparenten oder nicht nachvollziehbaren Entscheidungen berichtet. Die Machtproblematiken sowie die Fragen der kulturellen Legitimation gehören somit zu den zentralen Erfahrungselementen im Alltag der Betroffenen.

Wie in Kapitel 3.4.7 «Soziale Probleme auf drei Ebenen» ausgeführt, führen der fehlende Zugang zu Ressourcen, welche zur Verfolgung der Ziele benötigt werden, zu einem Gefühl der Hilflosigkeit. Weil den Betroffenen genau dieser Zugang zu den Ressourcen fehlt, die sie für die Verfolgung ihrer eigenen Ziele benötigen würden, führt dies zu einer Hilflosigkeit. Dies bestätigt die Aussage von S3, die wiederholt betont, dass allein mit ordentlicher Sozialhilfe kaum etwas möglich ist, geschweige denn mit sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe:

S3: «*Ja mit dem Sozialhilfe kannst du nichts machen, geht nicht*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 116).

S3: «*Auch kannst du nichts machen. So nicht wirklich kannst du nicht verhungern sonst sterben muss man sagen*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 118-119).

S3: «*Aber das kannst du nicht machen. Kannst du nicht weiter in Zukunft denken, das kannst du nicht. So monatlich bekommst du das Geld und bezahlst du die Miete, das das und das*» (Interview S3, 24. April 2025, Z. 119-120).

Dieses Gefühl von Hilflosigkeit bestätigt auch S1 mit ihrer Aussage, in der sie berichtet, dass es für sie besonders schwierig ist, ihren Kindern eine soziale Teilhabe oder die nötige Entwicklung zu ermöglichen. Dies führt weiter zu Gefühlen der Machtlosigkeit und dass sich die Betroffenen fremdbestimmt fühlen.

S1: «*Aber im Prinzip schon allein mit Sozialhilfe kann man eigentlich nicht teilhaben an der Gesellschaft. Und ich habe auch das Gefühl ich möchte mein Kind doch auch fördern können, und das ist jetzt und das ist nicht in zehn Jahren*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 227-230).

Ungleiche Machtverhältnisse reproduzieren sich auf gesellschaftlicher Ebene durch soziale Regeln und institutionelle Strukturen, wie dies in Kapitel 3.4.7 «Soziale Probleme auf drei Ebenen» ausgeführt wurde. Die Betroffenen sind auf rechtliche Unterstützung zum Beispiel einer Drittstelle, angewiesen, um sich gegen unfair empfundene Entscheide wehren zu können. So erzählen S1 und S2, dass sie sich bei einer Stiftung sowie bei der Institution Kirche Unterstützung geholt haben:

S1: «*Dann [Name Verein], die mir geholfen haben, Einsprachen zu machen, also rechtliche Unterstützung*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 224-225).

S2: «*Finanziell habe ich nicht gefragt. Aber ich habe mich mal beklagt bei einer Stelle und habe gesagt, diese Gemeinde ist gemein zu uns*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 245-246).

Die Machtstrukturen auf kultureller Ebene werden auch durch gesellschaftliche Normen und Ideologien sichtbar, die bestimmte Gruppen bewerten und ausschliessen. So erzählen die Betroffenen, dass sie soziale Scham verspüren und Stigmatisierung zentrale Erfahrungen in ihrem Alltag sind. S2 berichtet in diesem Zusammenhang, dass in ihr Schuldgefühle hochkommen, wenn sie sich beispielsweise pflegt oder schön kleidet.

S2: «*Eben Scham, SCHAM. Also ich habe gerne zu mir schauen, mit pflegen, es muss nicht Marke Sachen sein und so aber es sollte einfach / Aber da als ich mich gepflegt habe und etwas Schönes angezogen hatte, habe ich schlechte Gewissen*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 60-62)

S2 erzählt weiter:

S2: «*Ich habe schlechte Gewissen, ich darf das nicht, warum ich bin sozialabhängig*» (Interview S2, 08. April 2025, Z. 60-62).

S1 erzählt von ihrem Empfinden der sozialen Exklusion und fehlender Zugehörigkeit, als sie berichtet, dass sie sich trotz der Schweizer Herkunft als Ausländerin fühlt.

S1: «*Und ich finde es erschreckend (...) sehr erschreckend. Ich bin der Ausländer, ich gehöre nicht dazu*» (Interview S1, 04. April 2025, Z. 156-157).

### 5.3 BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGE

Das Ziel dieser Bachelor-Arbeit war es, aufzuzeigen, inwiefern die Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe Einfluss auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen haben und inwieweit eine Teilhabe überhaupt möglich ist. Die Forschungsfrage lautete demnach: «Inwieweit ermöglichen die sanktionierten Sozialhilfeleistungen eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe?».

Die Befragten haben im Rahmen der Interviews klar mitgeteilt, dass eine Teilhabe selbst mit Sozialhilfe, die nicht gekürzt ist, kaum möglich ist. Sind die Sozialhilfeleistungen dann auch noch gekürzt, kann aus Sicht der Betroffenen nicht mehr von Teilhabe gesprochen werden. Die Sanktionierung führt vielmehr dazu, dass die bereits bestehenden Hürden und Problemlagen verstärkt werden. Die Menschen, die von Sozialhilfe abhängig sind, stehen unter permanentem Druck und leben in einer ständigen Not. Bereits die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse, wie zum Beispiel ausreichend Nahrung oder angemessene Kleidung, ist nicht selbstverständlich. Das Leben unter permanent andauernder finanzieller Not führt zu Stress, Unsicherheit und gibt den Betroffenen das Gefühl der Perspektivlosigkeit. Die Bedürfnisse, welche für andere Menschen als selbstverständlich gelten, bringen die Betroffenen regelmässig vor finanzielle Herausforderungen.

Die massiv eingeschränkten finanziellen Mittel sowie der damit verbundenen finanzielle Druck haben nicht nur auf das individuelle Wohlbefinden der Betroffenen Auswirkungen, sondern wirken sich auf das gesamte soziale Verhalten der einzelnen Personen in den Beziehungen im Umfeld aus. Die Betroffenen schämen sich für ihre Situation und ziehen sich oftmals aus ihrem sozialen Umfeld zurück. Dadurch gehen viele soziale Kontakte verloren und die soziale Isolation wird verstärkt.

Die finanzielle Abhängigkeit löst bei vielen sozialhilfebeziehenden Personen ein Gefühl von Ohnmacht gegenüber dem Hilfesystem aus. Es ist ihnen nicht mehr möglich, ihr eigenes Leben selbstbestimmt nach ihren Wünschen zu gestalten, weshalb sich die Betroffenen ausgeliefert und machtlos fühlen. Hinzu kommt, dass die Entscheidungen der Sozialhilfebehörden, zum Beispiel das Aushängen einer Sanktion, oft als nicht nachvollziehbar empfunden werden. Sich dagegen zu wehren, ist für die Betroffenen ein mühsamer, bürokratischer und nervenaufreibender Akt. In den Interviews zeigte sich, dass sich die sozialhilfebeziehenden Personen, die von einer Sanktionierung betroffen sind, hierfür meist rechtliche Unterstützung holen, um im Prozess begleitet und unterstützt zu werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit sanktionierten Sozialhilfeleistungen die Möglichkeiten Teil der Gesellschaft zu sein, kaum vorhanden sind. Stattdessen erschweren die eingeschränkten Mittel die Alltagsbewältigung der Betroffenen und führen dazu, dass sich die Personen aus dem öffentlichen Leben mehr und mehr zurückziehen. Anstatt die Integration der Menschen zu fördern, führen die Sanktionen zu sozialer Ausgrenzung.

## 6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ausgehend von den Fragestellungen, den theoretischen Herleitungen sowie den Ergebnissen aus der Forschung werden in diesem Kapitel die Schlussfolgerungen für die sozialarbeiterische Praxis dargestellt. In diesem Kapitel wird somit die letzte und damit die Praxisfrage beantwortet: «Wie erleben und bewältigen Sozialhilfebeziehende im Kanton Baselland die Auswirkungen sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe auf ihre gesellschaftliche Teilhabe und welche Strategien nutzen sie, um soziale Ausgrenzung zu vermeiden?»

### 6.1 SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE SOZIALARBEITERISCHE PRAXIS

Mit den Ergebnissen aus dieser Untersuchung wurde deutlich, welche negativen und gravierenden Auswirkungen die Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen und somit auf deren Lebensqualität und das Selbstwertgefühl haben. Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten, haben die interviewten Personen von individuellen Strategien und persönlichen Ressourcen berichtet, die sie nutzen, um soziale Ausgrenzung zu vermeiden. So greifen einzelne auf Kreativität zurück, um schwierige Situationen zu meistern. Ebenso wird mit dem unterstützenden Familienkreis ein enger Kontakt gepflegt und Dienstleistungen von externen Hilfsangeboten werden in Anspruch genommen. Auch in Phasen grosser finanzieller Schwierigkeiten wird versucht, den kindlichen Bedürfnissen nachzukommen und die sozialen Kontakte der Kinder aufrechtzuerhalten. Aus diesen Erkenntnissen lassen sich folgende zentrale Schlussfolgerungen für die sozialarbeiterische Praxis formulieren:

Es ist grundsätzlich wichtig und eine Aufgabe der Sozialen Arbeit, **die Teilhabe von Menschen zu fördern**. Der Fokus dieser Bachelor-Arbeit liegt auf Personen mit massiv eingeschränkten Mitteln, in diesem Fall, Personen, die sanktionierte Sozialhilfeleistungen erhalten. Die Professionellen der Sozialen Arbeit haben einen grossen Fokus darauf zu legen, die Teilhabemöglichkeiten von diesen Personen zu schaffen und zu unterstützen. Dies kann beispielsweise mit der Vermittlung von niederschwelligen Freizeitaktivitäten bewirkt werden. So sollen die Betroffenen auf kostenlose Angebote, wie beispielsweise offene Treffpunkte, aufmerksam gemacht werden. Weiter haben die Professionellen der Sozialen Arbeit den Handlungsspielraum nach den gesetzlichen Bestimmungen vollständig auszunutzen und beispielsweise die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Freizeitgestaltung der Kinder auszuschöpfen, um wenigstens den Kindern eine Teilhabe zu ermöglichen. Das Ziel ist dabei die Barrieren abzubauen und das Gefühl von Zugehörigkeit zu stärken und eine Teilhabe trotz der eingeschränkten finanziellen Mitteln zu ermöglichen.

Denn wie in Kapitel 3.5 «Berufskodex» ausgeführt, hat die Soziale Arbeit die Integration von Menschen zu fördern und zielt darauf ab, dass sich die Menschen in ihrem sozialen Umfeld gegenseitig unterstützen und dadurch die Integration gefördert wird. Hierdurch werden die Menschen befähigt, aktiv und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und damit kann einer Ausgrenzung entgegengewirkt werden.

Viele Betroffene haben in den Interviews davon berichtet, dass sie von sozialen Vorurteilen, Stigmatisierung und Gefühlen wie Scham betroffen sind. Wie in Kapitel 3.5 «Berufskodex» ausgeführt, gehören nach dem Berufskodex der Abbau von Stigmatisierung und die Förderung des Bewusstseins zu zentralen Verpflichtungen der Professionellen der Sozialen Arbeit. Somit ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit, **die Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen von Armut oder auch Ausgrenzung aufzuklären** und damit die Vorurteile gegenüber Menschen, die Sozialhilfe erhalten, abzubauen. Mittels Aufklärung oder dem Zusammenarbeiten mit anderen Akteur\*innen kann dies gelingen. Es soll aufgezeigt werden, wo Menschen benachteiligt werden. Weiter geht es darum ungerechte Strukturen zu erkennen, strukturelle Diskriminierung sichtbar zu machen und diese schrittweise zu reduzieren.

Im Rahmend dieser Untersuchung wurde sichtbar, dass die Betroffenen trotz der massiv eingeschränkten Mittel Strategien entwickelt haben, um mit ihrer Situation klarzukommen. Diese Ressourcen sollen in der sozialarbeiterischen Praxis erkannt, wertgeschätzt und gefördert werden. Das Ziel ist dabei, die Eigenkompetenz der Menschen zu stärken. Dies kann beispielsweise durch die sozialarbeiterische Beratung oder Begleitung erfolgen. Die **Idee des Empowerments** widerspiegelt sich auch im Berufskodex von AvenirSocial. Wie in Kapitel 3.5 «Berufskodex» ausformuliert, gehören unter anderem der Grundsatz zu Ermächtigung oder auch der Grundsatz der Partizipation zu zentralen Grundwerten der Sozialen Arbeit. Nach diesen Grundsätzen ergibt sich für die Soziale Arbeit die Pflicht, die Menschen aktiv miteinzubeziehen und zu beteiligen. Die Menschen benötigen gesellschaftliche Teilhabe und Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, damit sie ihr Leben selbstbestimmt führen können. Oder auch dass Menschen nur dann aktiv an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben können, wenn sie ihre Stärken nutzen und ihre Rechte kennen und nutzen können.

Eine weitere Schlussfolgerung ist die **transparente und verständliche Kommunikation** sowie die Aufklärung über die Rechte und Pflichten. Vielen Betroffene haben in den Interviews von unklarer und nicht verständlicher Kommunikation sowie von unfairen und nicht nachvollziehbaren Entscheidungen von der Sozialhilfebehörde gesprochen. Demnach ist es Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, mit ihren Klient\*innen klar zu kommunizieren und ihnen beispielsweise ihre Rechte und Pflichten verständlich und in einfacher Sprache zu erklären.

Insgesamt wird deutlich, dass die Soziale Arbeit auf verschiedenen Ebenen aktiv werden muss, um den Folgen von Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe entgegenzuwirken. Grundsätzlich gilt es, die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen zu fördern, die individuellen Lebensrealitäten der Betroffenen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen sowie die bestehenden Strukturen zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. Im Zentrum steht eine Unterstützung, die den Menschen **ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht**, wie dies in Art. 12 BV niedergeschrieben ist (vgl. Kapitel 2.1 «Rechtliche Grundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe»).

## 7 RÜCKBLICK, REFLEXION UND AUSBLICK

Dieses Kapitel ist das letzte Kapitel dieser Bachelor-Arbeit. In einem ersten Unterkapitel werden die im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit bearbeiteten Fragestellungen nochmals aufgegriffen und kurz und knapp beantwortet. Das soll den Lesenden einen gesamten Überblick über die vorliegende Forschungsarbeit geben. Zum Schluss dieser Bachelor-Arbeit werden ein kurzer Ausblick sowie mögliche Themenfelder für zukünftige Bachelor-Arbeiten beschrieben.

### 7.1 RÜCKBLICK AUF FRAGESTELLUNGEN

#### Theoriefrage I

Was sind Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft?

Abbildung 6: Theoriefrage I (eigene Darstellung)

Die Theoriefrage I wurde in Kapitel 2, dem ersten theoretischen Themenschwerpunkt dieser Bachelor-Arbeit, beantwortet (vgl. Kapitel 2 «Wirtschaftliche Sozialhilfe»).

Die Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft sind Massnahmen, mit denen die finanziellen Sozialhilfeleistungen bei einer Pflichtverletzung durch den oder die Sozialhilfebezugserin gekürzt werden können. Diese Kürzung oder Sanktionierung kann bis zur Einstellung der Leistungen führen. Die Kürzung des Grundbedarfs gestaltet sich nach dem Sozialhilfegesetz des Kanton Basel-Landschaft bis zu einem Maximum von 30 % Kürzung und kann bei wiederholter Pflichtverletzung bis auf Nothilfe, das sogenannte verfassungsrechtliche Existenzminimum, gekürzt werden. Wichtig ist, dass die verhängten Massnahmen verhältnismässig und befristet sind, sowie mit einer schriftlichen Verfügung angekündigt werden. Den Sozialhilfebeziehenden muss mit der Verfügung das Rechtsmittel gewährt werden.

#### Theoriefrage II

Was ist soziale und gesellschaftliche Teilhabe aus Sicht der Menschenrechtsprofession  
Soziale Arbeit?

Abbildung 7: Theoriefrage II (eigene Darstellung)

Im zweiten theoretischen Themenschwerpunkt, dem Kapitel 3, wird die Theoriefrage II beantwortet (vgl. Kapitel 3 «Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession»).

Alle Menschen sollen das Recht und die Möglichkeiten haben, aktiv und gleichberechtigt an den unterschiedlichen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Politik und Kultur teilhaben zu können. Der Begriff der Teilhabe ist als ein mehrdimensionaler und dynamischer Begriff zu betrachten, umfasst die notwendigen materiellen Mittel und verlangt aus Sicht der Sozialen Arbeit die Beseitigung sozialer Ungleichheiten.

### Forschungsfrage

Inwieweit ermöglichen die sanktionsierten Sozialhilfeleistungen eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe?

Abbildung 8: Forschungsfrage (eigene Darstellung)

Die Forschungsfrage wurde mit der Darstellung sowie der darauffolgenden Interpretation der Forschungsergebnisse in Kapitel 5 beantwortet (vgl. Kapitel 5 «Forschungsergebnisse»).

Durch die Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird die finanzielle Lage der Betroffenen verschlimmert, weshalb in der Folge die soziale und gesellschaftliche Teilhabe massiv eingeschränkt wird und die Gefühle von Ohnmacht intensiviert werden. Auch die soziale Isolation ist eine Folge davon. Anstatt die Integration zu fördern, führen die Sanktionen zu sozialer Ausgrenzung und erschweren die selbstbestimmte Lebensgestaltung massgeblich.

### Praxisfrage

Wie erleben und bewältigen Sozialhilfebeziehende im Kanton Baselland die Auswirkungen sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe auf ihre gesellschaftliche Teilhabe und welche Strategien nutzen sie, um soziale Ausgrenzung zu vermeiden?

Abbildung 9: Praxisfrage (eigene Darstellung)

Aus der Interpretation der Forschungsergebnisse sowie der Beantwortung der Forschungsfrage wurden die Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet. Somit wurde die Praxisfrage im Kapitel 6 abgehandelt und beantwortet (vgl. Kapitel 6 «Schlussfolgerungen»).

Die Folgen der Sanktionierung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben einschneidende Auswirkungen auf die Teilhabe der Betroffenen und deren Selbstwertgefühl. Die Betroffenen haben individuelle Strategien erarbeitet, um trotz der begrenzten finanziellen Mittel der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken. Für die Praxis der Sozialen Arbeit bedeutet dies folglich, dass die Teilhabe der Betroffenen aktiv gefördert werden muss und die Ressourcen sowie Kompetenzen gestärkt werden sollen. Ein Ziel muss sein, die Vorurteile gegenüber sozialhilfebeziehenden Personen abzubauen.

## 7.2 REFLEXION DES ARBEITSPROZESSES

Der Prozess der Bachelor-Arbeit startete für die Autorin mit der Themensuche sowie dem anschliessenden Verfassen der Disposition, einem Papier, das mit einem Konzeptpapier zu vergleichen ist. Die Themenwahl war für die Autorin rasch getätig, denn für die sie stand von Beginn an fest, dass sie eine Arbeit im Themenfeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe verfassen möchte. Die Autorin studierte die letzten vier Jahre berufsbegleitend im Kontext der wirtschaftlichen Sozialhilfe und befasst sich demnach schon seit einiger Zeit mit den verschiedenen Themen, die der Sektor der Existenzsicherung mit sich bringt. Da die Leistungen der Sozialhilfe durch die gesetzlichen Grundlagen geregelt sind, ist die wirtschaftliche Sozialhilfe stark politisch geprägt. Der Autorin war es von Anfang an ein Anliegen, den Betroffenen, also den Sozialhilfebeziehenden, das Wort zu geben und sie mit ihren Lebenssituationen in den Fokus zu bringen. So hat die Autorin dieser Bachelor-Arbeit die aktuell bestehenden politischen Bestimmungen respektive die gesetzlichen Grundlagen akzeptiert und mit den Gegebenheiten gearbeitet. Damit den Betroffenen eine Stimme gegeben werden kann, entschied sich die Autorin dazu, eine Forschungsarbeit zu schreiben. Mit der finalen Themenwahl wurden sowohl die persönlichen Interessen als auch die fachliche Relevanz sichergestellt. Die Wahl des Themas war somit ein erster grosser Schritt im Prozess. Die anschliessende Literaturrecherche war ein weiterer zentraler Schritt im Arbeitsprozess, welcher viel Zeit in Anspruch genommen hat und zugleich auch wichtig war, um die Theorie fundiert darzulegen. Das im Rahmen der Disposition gegliederte Inhaltsverzeichnis half der Autorin dabei, im Schreibprozess den roten Faden zu halten beziehungsweise zu erarbeiten. Da sich durch die Literaturrecherche und dem Formulieren des Theorieteils der Inhalt und die zentralen Themen erweiterten, musste das Inhaltsverzeichnis im Prozess leicht angepasst und ergänzt werden.

Nachdem ein grosser Teil der Schreibphase abgeschlossen war, ging die Autorin in das Feld der Forschung über, was sich rückblickend als unproblematisch beschreiben lässt. Die Personen, welche für die Interviewteilnahme kontaktiert wurden, standen alle zur Verfügung und somit konnten die Interviewtermine rasch vereinbart und die Befragungen durchgeführt werden. Die Interviews waren alle überaus interessant und eindrücklich und ermöglichen der Autorin, spannende Erkenntnisse in Hinblick auf die Bachelor-Arbeit ziehen zu können. Bezogen auf die formulierten Interviewfragen stellt die Autorin rückblickend fest, dass alle Interviewpartner\*innen zu Beginn des Gesprächs das Bedürfnis hatten, zu berichten, weshalb ihre Sozialhilfeleistungen gekürzt wurden. Obwohl dies nicht Inhalt der Forschung war, hätte den Befragten zu Beginn des Gesprächs explizit Raum gegeben werden sollen, um erzählen zu können, weshalb ihre Leistungen gekürzt wurden oder aktuell gekürzt sind. Das Transkribieren der Interviews nahm einige Zeit in Anspruch.

Im Anschluss sowie nach einer Austauschbesprechung mit der Begleit- und Beurteilungsperson konnten die Kategorien für die Auswertung formuliert werden. Die darauffolgende Codierung der einzelnen Interviewaussagen nahm dann wiederum einige Zeit mehr, als ursprünglich gedacht, in Anspruch. Besonders bei Interviewaussagen, die auch in einem anderen Kontext analysiert werden konnten, verlor die Autorin Zeit. Nach der Analyse sowie der darauffolgenden Darstellung der Ergebnisse konnten diese mit der erarbeiteten Literatur verknüpft, die Forschungsfrage beantwortet sowie schlussendlich die Schlussfolgerungen formuliert werden.

Der gesamte Prozess der Erarbeitung der Bachelor-Arbeit war ein intensiver und anspruchsvoller Prozess, welcher die Autorin fachlich als auch persönlich weitergebracht hat. Besonders die Mehrfachbelastung mit Arbeiten, Abschluss des Studiums und Wechsel der Arbeitsstelle stellten die Autorin immer wieder vor Herausforderungen. Diese Mehrfachbelastung forderte Disziplin, Durchhaltevermögen sowie eine gute Organisation und Planung. Dabei unterstützte die Autorin ihre detaillierte Zeitplanung, welche sie bis zum Schluss mehr oder weniger einhalten konnte. Die Autorin hat während des gesamten Prozesses versucht, genügend Zeit für die Erarbeitung der einzelnen Kapitel respektive Abschnitte in der Bachelor-Arbeit einzuplanen. Auch hat die Autorin Meilensteine oder auch Austausche mit der Begleit- und Beurteilungsperson in der Zeitplanung mitgedacht (vgl. Abbildung 10 «Zeitplanung Bachelor-Arbeit)).

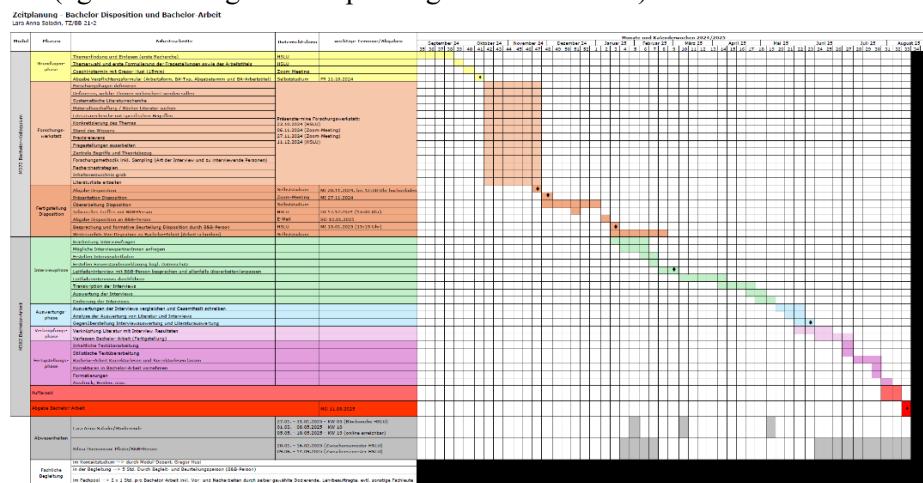


Abbildung 10: Zeitplanung Bachelor-Arbeit (eigene Darstellung)

Da die Bachelor-Arbeit in Einzelarbeit verfasst wurde, konnte die Autorin alle anfallenden Entscheidungen selbst treffen und den Arbeitsprozess individuell auf ihr Tempo abstimmen. Auch wurden so die Selbstständigkeit sowie die Eigenverantwortung gefördert. Der Vorteil einer Gruppenarbeit wäre wohl gewesen, dass sich die Autorin bei Fragen oder Unsicherheiten in einem Team hätte austauschen können. Auch hätten die anfallenden Arbeiten in der Gruppe aufgeteilt werden können, was vielleicht unterstützend oder entlastend gewirkt hätte, besonders aufgrund der andauernden Mehrfachbelastung. Rückblickend ist die Autorin aber mit dem gesamten Prozess der Erarbeitung der Bachelor-Arbeit zufrieden und konnte viele wertvolle Erfahrungen sammeln.

### **7.3 AUSBLICK**

Mit dem Bearbeiten der Thematik von Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie deren negativen Einfluss auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe, haben sich für die Autorin dieser Bachelor-Arbeit weitere relevante Forschungsfelder ergeben, die in weiterführenden Forschungsarbeiten bearbeitet werden könnten.

Im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit wurde generell über die negativen Folgen von Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe geschrieben. Ein Forschungsfeld, welches die Autorin besonders interessiert, wären die Auswirkungen der Sanktionen auf die Kinder, die in Haushalten aufwachsen, die von Sozialhilfe abhängig sind. Es wäre spannend zu untersuchen, inwiefern die Kinder in ihrer Entwicklung und Teilhabe geprägt sind. Ein weiteres Thema betrifft die Ermessensspielräume und Entscheidungskompetenzen der Sozialarbeitenden, die aufgrund der kantonalen Gesetzgebungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind und den Umfang der Sanktionen dadurch massgeblich beeinflussen. Außerdem soll die Praxis der Sanktionierung grundlegend kritisch hinterfragt werden. Dabei soll die Frage diskutiert werden, ob Sanktionen in der Sozialen Arbeit ein geeignetes Mittel sind oder ob es alternative, weniger belastende Instrumente geben würde.

## 8 LITERATURVERZEICHNIS

5 Minuten Jus. (2020). *5 Minuten Jus. Jus Zusammenfassungen kurz gehalten.*

*Verwaltungsrechtliche Sanktionen Verwaltungsrecht* # 8. <https://5-minuten-jus.ch/schweizer-recht-zusammenfassungen-uni-basel-verwaltungsrecht-8-verwaltungsrechtliche-sanktionen/>

Akkaya, G. (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis.* interact.

AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argument für die Praxis.* [Broschüre].

Bartelheimer, P. (2007). *Politik der Teilhabe: Ein soziologischer Beipackzettel.* Friedrich-Ebert-Stiftung.

Baur, N., & Blasius, J. (Hrsg.). (2022). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung.* Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8>

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (2000).

Domeniconi Pfister, S. (2018). *Sanktionieren in der Sozialhilfe.* Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO, 2018 (115), 2032-33. <https://doi.org/10.5169/SEALS-865585>

Döring, N., & Bortz, J. (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (5. Auflage). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-642-41089-5>

Dr. Dresing, T., & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Auflage). Eigenverlag. Marburg.

Flick, U. (2009). *Sozialforschung: Methoden und Anwendungen: Ein Überblick für die BA-Studiengänge*. Rowohlt.

[https://rzs.swisscovery.slsp.ch/discovery/fulldisplay?docid=alma996563920105505&context=L&vid=41SLSP\\_RZS:VU06&lang=de&search\\_scope=MyInst\\_and\\_CI&adaptor=Local%20Search%20Engine&tab=41SLSP\\_RZS\\_MyInst\\_and\\_CI&query=any,contains,Flick%20Methoden%20und%20Anwendungen&offset=0](https://rzs.swisscovery.slsp.ch/discovery/fulldisplay?docid=alma996563920105505&context=L&vid=41SLSP_RZS:VU06&lang=de&search_scope=MyInst_and_CI&adaptor=Local%20Search%20Engine&tab=41SLSP_RZS_MyInst_and_CI&query=any,contains,Flick%20Methoden%20und%20Anwendungen&offset=0)

Grasshoff, G., Renker, A., & Schröer, W. (Hrsg.). (2018). *Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung* (1. Auflage). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4>

Häfeli, C. (Hrsg.). (2008). Prinzipien der Sozialhilfe. In *Das schweizerische Sozialhilferecht: Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 65–86). Interact.

Haller, D., Jäggi, F., & Beiser, C. (2014). *Wirkung der Sozialhilfe. Unterstützungsprozesse und ihre Effekte*. BFH impuls.

Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft. (2025, Januar). (Basel-Landschaft Handbuch).  
<https://www.basel.land.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe-asy/Handbuch-Sozialhilfe>

Hänzi, C. (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe: Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz* (Bd. 84). Helbing Lichtenhahn.

Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6., überarbeitete Auflage). Oldenbourg.  
<https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1524/9783486717624/html>

Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (12., überarbeitete Auflage). Beltz.

Meier, B.-D. (2025). *Strafrechtliche Sanktionen* (6. Auflage). Springer.

Miethe, I., Tervooren, A., & Ricken, N. (Hrsg.). (2017). *Bildung und Teilhabe. Zwischen Inklusionsforderung und Exklusionsdrohung*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-13771-7>

Mogge-Grotjahn, H. (2022). *Gesellschaftliche Teilhabe. Grundlagen professioneller Haltung und Handlung* (1. Auflage). Kohlhammer.  
<https://elibrary.kohlhammer.de/book/10.17433/978-3-17-038445-3>

Mösch Payot, P. (2008). «Sozialhilfemissbrauch?!» Sozialhilfemissbrauch, unrechtmässiger Leistungsbezug und sozialhilferechtliche Pflichtverletzung: Begriffsklärung, Rechtsgrundlagen und Sanktionen. In *Das schweizerische Sozialhilferecht: Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 279–322). Interact.

Mösch Payot, P., & Schwander, M. (2021). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und Ausgewählte Aspekte* (5. Auflage). Haupt.  
<https://elibrary.utb.de/doi/epdf/10.2445/9783258482521>

Niggli, M. A. (2018). Was ist eine Sanktion? *ContraLegem*, 2018/2, 73–75.  
<https://www.contralegem.ch/>

Obrecht, W. (2005). *Umrisse einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion*.

Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2010). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (3. korrigierte Auflage). Oldenbourg.

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Version 1. Januar 2021. (2021). 5. Ausgabe (SKOS-RL).

Schaffer, H. I. (2014). *Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit: Eine Einführung* (3., überarbeitete Auflage). Lambertus.

Schmocke, B. (2015). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft – Profession und wissenschaftliche Disziplin.*

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311 (1942).

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de)

Silvia Staub-Bernasconi (Hrsg.). (2019). *Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füsse stellen* (1. Auflage). Verlag Barbara Budrich.

SKOS. (2023, Oktober). *Grundlagenpapier. Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe. Fokus Soziale Integration.*

SKOS. (2025). *Mitglieder | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. SKOS CSIAS COSAS.* <https://skos.ch/die-skos/mitglieder>

Sommerfeld, P., Dällenbach, R., Rüegger, C., & Hollenstein, L. (2016). *Klinische Soziale Arbeit und Psychiatrie. Entwicklungslinien einer handlungstheoretischen Wissensbasis.* Springer VS.

Sommerfeld, P., Hollenstein, L., & Calzaferri, R. (2011). *Integration und Lebensführung. Ein forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit* (1. Auflage). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93333-7>

Staub-Bernasconi, S. (2018a). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe). Verlag Barbara Budrich. <https://elibrary.utb.de/doi/10.36198/9783838547930-1-9>

Staub-Bernasconi, S. (2018b). Soziale Probleme, Soziale Arbeit und Systemisches Paradigma. Auf dem Weg zur Sozialen Arbeit als kritischer Profession. In M. May & A. Schäfer (Hrsg.), *Theorien für die Soziale Arbeit* (1. Auflage, S. 57–84). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845291512-57>

Tecklenburg, U., Schmid, W., Conférence suisse des institutions d'action sociale, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, & Schmid, W. (2005). *Menschenwürdig leben?: Fragen an die Schweizer Sozialhilfe—Eine Publikation zum 100-jährigen Bestehen der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)*. Caritas-Verlag.

Vogel, U. (2008). Rechtsbeziehungen—Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe. In *Das schweizerische Sozialhilferecht: Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 153–200). Interact.

Wizent, G. (2023). *Sozialhilferecht* (2. Auflage). Dike.

## 9 INHALTE GENERIERT MIT KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Die Autorin möchte festhalten, dass die künstliche Intelligenz (KI) im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit verwendet wurde, um sich bei der Formulierung von einzelnen Kapitelüberschriften sowie dem Formulieren der Interviewfragen in einfacher Sprache inspirieren zu lassen. Damit ist gemeint, dass sich die Autorin von KI Vorschläge hat generieren lassen, welche aber nicht identisch übernommen, sondern in eigener Sprache umformuliert wurden. In der nachfolgenden Tabelle werden die spezifischen Stellen ausgewiesen:

Umfang	Name KI-Tool	Funktionsart	Prompt
Interviewleitfaden, Frage 1-7 inkl. Rückfragen	ChatGPT – Version 3.5, (01.03.2025)	KI formuliert die Interviewfragen inklusive Rückfragen in eine einfachere Sprache um. Dabei wurden die von KI umformulierten Fragen inklusive Rückfragen nicht vollständig übernommen, haben allerdings zu einzelnen Anpassungen geführt.	Bitte formuliere die Fragen inkl. Rückfragen in eine einfache Sprache um, ohne dabei den Inhalt zu verändern.
S. 10, Zeile 01	ChatGPT – Version 3.5, (30.06.2025)	KI hat für die von der Autorin formulierte Kapitelüberschrift mögliche alternative Überschriften formuliert, welche aber nicht unverändert übernommen wurde.	Bitte nenne mir alternative Kapitelüberschriften.
S. 13, Zeile 01	ChatGPT – Version 3.5, (30.06.2025)	KI hat für die von der Autorin formulierte Kapitelüberschrift mögliche alternative Überschriften formuliert, welche aber nicht unverändert übernommen wurde.	Bitte nenne mir alternative Kapitelüberschriften.

Tabelle 3: Übersicht Inhalte generiert mit KI

## 10 ANHANG

### A. INTERVIEWLEITFADEN SOZIALHILFEBEZÜGER\*INNEN

#### Interviewleitfaden Sozialhilfebezüger\*innen

##### Einstieg

- Begrüssung und Bedanken für Bereitschaft zum Interview
- Erklärung des Ablaufs: Aufbau, Dauer, Aufzeichnung des Gesprächs und Anonymisierung
- Unterzeichnung Einwilligungserklärung bzgl. Datenschutz
- Erläuterung der Thematik und das Ziel der Befragung aufzeigen:

*Gesellschaftliche Teilhabe mit sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe?  
Eine qualitative Forschungsarbeit zur Möglichkeit einer gesellschaftlichen Teilhabe mit sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft*  
(work in progress)

*Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet, dass alle Menschen am gemeinsamen Leben in der Gesellschaft mitmachen können. Dazu gehört zum Beispiel, Freunde zu treffen, Hobbys auszuüben, eine Ausbildung zu machen, arbeiten zu gehen oder an Veranstaltungen teilzunehmen. Es bedeutet also, dass niemand ausgeschlossen wird und alle die Möglichkeit haben, am sozialen Leben teilzunehmen. Die Interviews sollen Aufschluss über die Erfahrungen der betroffenen Personen und ihren Umgang mit Herausforderungen geben.*

##### Einstiegsfragen (Gegenüber abholen und ins Thema führen)

- Erzählen Sie mir, wie ihre aktuelle Sozialhilfesituation aussieht
  - o Anzahl Personen in der Unterstützungssituation?
  - o Welche Sanktion haben Sie derzeit – 10 %, 20 %, 30 % oder Nothilfe?
- Und wurden Ihre Sozialhilfeleistungen bereits zuvor sanktioniert?

## Fragenkatalog

<b>Frage 1</b>	<b>Beschreiben Sie in Ihren eigenen Worten, was für Sie gesellschaftliche Teilhabe ist?</b>
Rückfragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In welchen Momenten, fühlen Sie sich als Teil der Gesellschaft?</li> <li>- Welche Aktivitäten, Orte oder auch Menschen sind Ihnen wichtig, um sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen?</li> <li>- Wie sehen Sie es bezüglich der Erwerbsarbeit?</li> </ul>
<b>Frage 2</b>	<b>Was können Sie wegen der gekürzten Sozialhilfe nicht mehr machen? (Beispiel: Hobbys, Freunde treffen, usw.)</b>
Rückfragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es Etwas, das Ihnen früher Freude bereitet hat, aber jetzt aufgrund der sanktionsierten Sozialhilfeleistungen nicht mehr möglich ist?</li> <li>- In welchen Situationen merken Sie die Einschränkungen besonders stark?</li> </ul>
<b>Frage 3</b>	<b>Wie verändert die Sanktion Ihr tägliches Leben?</b>
Rückfragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Womit haben Sie Schwierigkeiten? Können Sie mir ein Beispiel aus Ihrem Alltag machen, das sich durch die Sanktionen verändert hat?</li> </ul>
<b>Frage 4</b>	<b>Welche Strategien haben Sie entwickelt, um trotz der Sanktionen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können?</b>
Rückfragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es alternative Wege, die Sie gefunden haben, um trotzdem teilhaben zu können?</li> <li>- Bekommen Sie Unterstützung, um bestimmte Aktivitäten weiterführen zu können?</li> <li>- Kennen Sie andere Betroffene, die dieselben Herausforderungen haben, und tauschen sich darüber aus?</li> </ul>
<b>Frage 5</b>	<b>Wie erleben Sie die Unterstützung aus Ihrem Umfeld?</b>
Rückfragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haben sich Ihre Beziehungen zu Freunden oder Familie durch die Sozialhilfe, insbesondere die sanktionierte Sozialhilfe, verändert?</li> </ul>
<b>Frage 6</b>	<b>Gibt es Organisationen oder Anlaufstellen, die Ihnen in diesen herausfordernden Zeiten geholfen haben?</b>
<b>Frage 7</b>	<b>Gibt es nun noch etwas, was Sie bis jetzt noch nicht gesagt haben und gerne noch erzählen möchten?</b>

## Abschluss

- Dank und Übergabe Geschenk
- Verabschiedung

## **B. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG BEZÜGLICH DATENSCHUTZES**

### **Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einem Interview**

<b>Name der Hochschule</b>	Hochschule Luzern, Soziale Arbeit (HSLU, SA)
<b>Titel der Bachelor-Arbeit</b> (work in progress)	Gesellschaftliche Teilhabe mit sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe? Eine qualitative Forschungsarbeit zur Möglichkeit einer gesellschaftlichen Teilhabe mit sanktionierter wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft
<b>Name der Forschenden</b>	Lara Saladin
<b>Verwendungszweck</b>	Bachelor-Arbeit an der HSLU Soziale Arbeit, Modul 382
Ort, Datum der Aufnahme	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	

#### **Erhobene Daten**

Im Interview werden folgende Daten erhoben:

- Audioaufnahmen des Gesprächs
- Notizen und Transkription

#### **Verarbeitung, Verwendungszweck und Datensicherheit**

Die erhobenen Daten werden ausschliesslich zu Forschungszwecken verwendet. Audioaufnahmen werden transkribiert, und dabei werden alle personenbezogenen Informationen anonymisiert. Ihre Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen geschützt, um sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch zu bewahren. Die Daten sind nur der forschenden Person zugänglich. Die anonymisierten Daten werden ausschliesslich für wissenschaftliche Auswertungen im Rahmen der Bachelor-Arbeit verwendet.

Für weitere unbefugte Verwendung durch Dritte, namentlich durch Herunterladen, Bearbeiten, Publizieren im Internet sowie durch die digitale und/oder Vervielfältigung in Papierform kann die Hochschule Luzern keine Haftung übernehmen.

### **Anonymisierung**

Die Namen der interviewten Person werden anonymisiert, sodass keine Rückschlüsse auf Ihre Person/Identität möglich sind. Alle identifizierenden Informationen werden aus der Transkription entfernt.

### **Freiwilligkeit**

Die Teilnahme am Interview erfolgt freiwillig. Ihnen entstehen keine Nachteile bezogen auf Ihre laufende Sozialhilfeunterstützung.

### **Einverständniserklärung**

Ich habe die Informationen gelesen und verstanden. Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, an dem Interview teilzunehmen und dass meine Daten wie oben beschrieben verwendet werden.

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Zitate aus meinem Interview in anonymisierter Form in der Bachelor-Arbeit verwendet werden dürfen.

### **Kontakt für Rückfragen**

Bei Fragen zum Interview oder zur Verarbeitung und Verwendung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an:

Lara Saladin, Sozialarbeiterin in Ausbildung und Studierende der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

E-Mail: [laraanna.saladin@stud.hslu.ch](mailto:laraanna.saladin@stud.hslu.ch)

Ort, Datum

Unterschrift interviewte Person

.....

### **C. AUSWERTUNGSTABELLEN INTERVIEWS**